

# AMTSBLATT

## für die Stadt Velten

Herausgeber: Stadt Velten  
vertreten durch die Bürgermeisterin Ines Hübner

### Öffentliche Bekanntmachungen



## 2. Tagung der Stadtverordneten- versammlung der Stadt Velten am 18. September 2014

23. Jg./Nr. 6 - Velten, 02.10.14

#### Inhaltsverzeichnis

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 2. Tagung der SVV	S. 2
Satzung der Stadt Velten zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren (Kita-Satzung)	S. 9
Erneute öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung eines Textbebauungsplanes zur Steuerung der Standortfindung des Einzelhandels im gesamten Gemarkungsgebiet der Stadt Velten (Beschluss-Nr.: 2009/137)	S. 18
Erneute öffentliche Bekanntmachung der Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Textbebauungsplanes Nr. 41 „Steuerung des Einzelhandels im unbeplanten Innenbereich sowie Änderung der Bebauungspläne Nr. 1, 2, 3, 6, 10.1 Teilbereich A, 10.2 Teilbereich A, 12, 15b, 16, 20, 22, 26, 27, 29, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39 und 40“ und Billigung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 41 (Beschluss-Nr: 2012/066)	S. 20
Satzung der Stadt Velten über die Veränderungssperre für die Teilbereiche 2.1 und 2.2 im zentralen Versorgungsbereich 2 des Textbebauungsplans Nr. 41 „Steuerung des Einzelhandels im unbeplanten Innenbereich sowie Änderung der Bebauungspläne Nr. 1, 2, 3, 6, 10.1 Teilbereich A, 10.2 Teilbereich A, 12, 15b, 16, 20, 22, 26, 27, 29, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39 und 40“	S. 21
Allgemeinverfügung der Stadt Velten zur Widmung eines Platzes – gelegen an der Bahnstraße 7	S. 23
Bekanntmachungen des Umlegungsausschusses der Stadt Velten: Vereinfachte Umlegung VU 13/35 V „Zum Kinderland“ Vereinfachte Umlegung VU 13/36 V „Wilhelmstraße“	S. 24 S. 24
Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ - Gewässerunterhaltungsmaßnahmen	S. 25
SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN	
Ergebnisse der Landtagswahl Stadt Velten	S. 26
Informationen zur Sperrmüllentsorgung	S. 26
Einrichtung von Sammelplätzen für die Entsorgung des Laubes von Straßenbäumen	S. 27
Stellenausschreibung	S. 27
NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN	
Senioren-Geburtstagskinder	S. 28
Einladung zur Mitgliederversammlung des SC Oberhavel Velten	S. 28

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Öffentliche Tagung

**Beschluss-Nr. 2014/039**

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Satzung der Stadt Velten zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren (Kita-Satzung)**

Der Satzung der Stadt Velten zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren (Kita-Satzung) wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

(Abdruck der Satzung siehe Seite 9)

**Beschluss-Nr. 2014/067**

Einreicher: Fraktion PRO Velten

### **Integration des Schulhortes in den Räumen des geplanten Kommunikationszentrums**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt,

1. bei den weiteren Planungen des Kommunikationszentrums die Integration des Schulhortes sicherzustellen.
2. ein Konzept zur Entwicklung der Linden-Grundschule in eine Ganztagschule zu erarbeiten.
3. zu prüfen, inwieweit die örtliche Zusammenlegung von Grundschule und Hort förderfähig ist.

### **Beschlussbegründung**

Derzeit werden die Hortkinder in der Villa Regenbogen in der Karl-Liebknecht-Str. betreut. Hierfür müssen sie bei jedem Wetter den Weg zu Fuß zurücklegen. Zwar sind die Kinder auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB VII Nr. 8a und b gesetzlich unfallversichert, das ändert aber nichts an der Tatsache, dass der Weg entlang der Viktoriastr. gerade bei Regen und im Winter für die Kinder eine Herausforderung, aber auch ein eine vermeidbare Gefahrenquelle darstellt.

Seit Jahren wird der Ausbau zu Ganztagschulen gefordert. Mit der Erweiterung des Schulstandortes bieten sich nun ideale und einmalige Voraussetzungen, die Linden-Grundschule entsprechend zu entwickeln.

Im Projektbeschluss zum Neubau Kommunikationszentrum/Erweiterungsbau der Linden-Grundschule (Beschluss-Nr. 2014/006) sind lediglich die Voraussetzungen für die Genehmigungsplanung und die Durchführung des 1. Bauabschnitts (Abriss und Bau-feldfreimachung) geschaffen worden. Noch kann eine Änderung an den Planungen vorgenommen werden. Die Fraktion PRO VELTEN setzt sich dafür ein, dass durch den Einsatz der enormen Gelder vorhandene Unzulänglichkeiten – wie der vermeidbare Hortweg – beseitigt werden.

Durch die örtliche Zusammenlegung ergeben sich weiterhin vielfältige Synergieeffekte im Bereich Personalplanung, sportliche Ausrichtung des Hortes aufgrund der Nähe der Turnhalle und des ‚Gummiplatzes‘, Nutzung von Fachräumen für die Durchführung von Hort-AG's, Kooperation zwischen Schule und Hort um nur einige zu nennen.

Die dann freiwerdenden Horträume in der Villa Regenbogen können kostengünstig in KiTa-Plätze umgestaltet werden, um den größer gewordenen Nachfragen entsprechen zu können.

Mehrheitlich abgelehnt

Ja-Stimmen: 9; Nein-Stimmen: 11; Enthaltungen: 0

**Beschluss-Nr. 2014/042**

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Abwägung der Anregung aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beschluss über den Lärmaktionsplan, 2. Stufe, der Stadt Velten**

1. Die zum Entwurf des Lärmaktionsplanes in der Fassung vom 05.08.2013 eingegangenen Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Stadtverordnetenversammlung geprüft und, wie aus der beiliegenden Anlage 1 ersichtlich, behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung hat sich nach Durchführung der Abwägung dem in der Anlage 1 genannten Vorschlag der Verwaltung angeschlossen und bestätigt diesen als Beschluss.
2. Der als Anlage 1 beiliegende Lärmaktionsplan in der Fassung vom 26.05.2014 wird beschlossen.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss-Nr. 2014/043**

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Abwägung der Anregung aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beschluss über das Handlungskonzept Radverkehr der Stadt Velten**

1. Die zum Entwurf des Handlungskonzeptes Radverkehr in der Fassung vom 29.07.2013, eingegangenen Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Stadtverordnetenversammlung geprüft und, wie aus der beiliegenden Anlage 1 ersichtlich, behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung hat sich nach Durchführung der Abwägung dem in der Anlage 1 genannten Vorschlag der Verwaltung angeschlossen und bestätigt diesen als Beschluss.
2. Das als Anlage 2 beiliegende Handlungskonzept Radverkehr in der Fassung vom 22.01.2014 wird beschlossen.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss-Nr. 2014/047**

Einreicher: Fraktion PRO Velten

### **Senkung der finanziellen Sätze und Pauschalen in der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sachkundige Einwohner und ehrenamtliche Beauftragte der Stadt Velten**

Der Senkung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sachkundige Einwohner und ehrenamtliche Beauftragte der Stadt Velten mit Wirkung vom 01.11.2014 auf die bis einschließlich 30.06.2013 geltenden Sätze und Pauschalen wird zugestimmt. Die übrigen Bestimmungen der Satzungen bleiben hiervon unberührt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 9; Enthaltungen: 1

**Beschluss-Nr. 2014/048** Einreicher: SPD/FWO-Fraktion  
**Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Germendorfer Straße „BOTAG“**

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, zur Änderung des Vorhaben und Erschließungsplanes (VEP) Germendorfer Straße „BOTAG“ zusammen mit den Eigentümergemeinschaften Lösungswege zu suchen, um die sehr angespannte Parkplatzsituation zu entspannen.

Dabei sollen folgende Grundsätze Berücksichtigung finden:

1. Ziel ist die Schaffung zusätzlicher Parkmöglichkeiten.
2. Sofern Parkmöglichkeiten in den Vorgärten geschaffen werden können, müssen diese in ökologischer und wasserdurchlässiger Bauweise hergerichtet werden.
3. Dabei ist festzusetzen, dass es sich lediglich um offene Parkplätze handeln darf. Eine Überdachung ist auszuschließen.

**Einstimmig beschlossen**  
Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

**Beschluss-Nr. 2014/049** Einreicher: SPD/FWO-Fraktion  
**Mehr Verkehrssicherheit an der Kreuzung L20/L172**

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, alle erdenklichen Schritte zu unternehmen um die Verkehrssicherheit an der Ampelkreuzung L20/L172 zu verbessern.

Insbesondere wird die Bürgermeisterin beauftragt,

1. mit der Unfallkommission in Kontakt zu treten und Informationen zur Unfallursache einzuholen.
2. mit Verkehrsexperten, der Polizei und dem Landesbetrieb für Straßenwesen als Baulastträger Maßnahmen zu entwickeln, die die Verkehrssicherheit erhöhen.
3. darauf hinzuwirken, dass die Maßnahmen umgesetzt werden.

Darüber hinaus ist zum jeweiligen aktuellen Stand der RSOU-Ausschuss zeitnah zu informieren.

**Einstimmig beschlossen**  
Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss-Nr. 2014/044** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Streitsache Sichtschutzzaun Museumsgasse Grundstückseigentümerin Luisenstraße 43./Stadt Velten**

Ein Vergleich in der Streitsache zum Sichtschutzzaun Museumsgasse, Grundstückseigentümerin Luisenstraße 43./Stadt Velten ist zu schließen. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Auftrag für die Verkleidung des Sichtschutzzaunes gemäß anliegendem Vereinbarungsentwurf auszulösen.

**Abgelehnt**  
Ja-Stimmen: 8; Nein-Stimmen: 8; Enthaltungen: 3

**Beschluss-Nr. 2014/052** Einreicher: CDU-Fraktion  
**Besetzung einer Namensfindungskommission für Platz-, Straßen- und Gebäudenamen**

Es wird eine „Namensfindungskommission“ eingesetzt. Dazu benennt jede Fraktion ein Mitglied und einen möglichen Vertreter. Es muss sich weder beim Mitglied noch

beim Vertreter um ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung handeln.

**Beschlussbegründung**

In der Vergangenheit hat sich diese Kommission sehr bewährt. Es liegen aus der vergangenen Legislaturperiode noch unerledigte Namensvorschläge und Änderungsanträge vor.

**Einstimmig beschlossen**  
Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

**Beschlussvorlage-Nr. 2014/054** Einreicher: CDU-Fraktion  
**Rauchverbot auf öffentlichen Spielplätzen**

Auf allen öffentlichen Spielplätzen ist ein Schild mit der Aufschrift „Rauchen verboten“ anzubringen.

**Beschlussbegründung**

Die Vorbildfunktion sollte hier greifen. Gerade auf Spielplätzen sollte auch aus hygienischen Gründen (Wegwerfen von Zigarettenkippen) das Rauchen verboten sein.

**Überwiesen in folgende Ausschüsse: Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt**

**Beschlussvorlage-Nr. 2014/059** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Jahresabschluss 2013 der Stadtwerke Velten GmbH**

Die Bürgermeisterin, als alleinige Vertreterin der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Velten GmbH, wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Velten GmbH nachstehende Beschlüsse zu fassen:

1. Dem Prüfergebnis des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013 wird zugestimmt.
2. Der Jahresabschluss 2013 der Stadtwerke Velten GmbH wird festgestellt und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 bestätigt.
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 972.215,88 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.
5. Zur Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2014 wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KWP Revision GmbH, Rankestraße 5/6 in 10789 Berlin, bestellt.

**Beschlussbegründung**

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Velten GmbH gehört zu den Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KWP Revision GmbH geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Velten GmbH hat in seiner Sitzung am 27. August 2014 der Stadt Velten als Gesellschafterin empfohlen, die entsprechenden Beschlüsse zum Jahresabschluss 2013 zu fassen.

**Überwiesen in folgende Ausschüsse: Hauptausschuss**

**Beschlussvorlage-Nr: 2014/060** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Jahresabschluss 2013 der Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH**

Die Bürgermeisterin und der Geschäftsführer der Stadtwerke Velten GmbH werden ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH

(REG) nachstehende Beschlüsse zu fassen:

1. Dem Prüfergebnis des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013 wird zugestimmt.
2. Der Jahresabschluss 2013 der REG wird festgestellt und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 bestätigt.
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 218.200,98 EUR wird mit dem Verlustvortrag in Höhe von 203.960,00 EUR verrechnet. Daraus ergibt sich ein Gewinnvortrag in Höhe von 14.240,98 EUR.
4. Dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.
5. Zur Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2014 wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KWP Revision GmbH, Rankestraße 5/6 in 10789 Berlin, bestellt.

**Beschlussbegründung**

Der Jahresabschluss der REG gehört zu den Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung.

Die Stadtwerke Velten GmbH besitzt 90 % und die Stadt Velten 10 % Geschäftsanteile an der REG.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 wurde vom Wirtschaftsprüfer René Schönfeld geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Velten GmbH hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2014 der Stadt Velten als Gesellschafterin empfohlen, die entsprechenden Beschlüsse zum Jahresabschluss 2013 zu fassen.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: **Hauptausschuss**

**Beschlussvorlage-Nr: 2014/051** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Ermächtigung zur Planung und Ausgabe im Vorgriff auf den Haushalt 2015 der Stadt Velten für den Neujahrsempfang**

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, im Vorgriff auf den Haushalt 2015 der Stadt Velten die Organisation des Neujahrsempfanges der Stadt Velten 2015 zu beauftragen. Hierzu werden die im Entwurf des Haushaltsplanes 2015 veranschlagte Summe i. H. v. 10.000 EUR zur Finanzierung freigegeben.

**Beschlussbegründung**

Mit Beginn der Organisation des geplanten Neujahrsempfanges der Stadt Velten 2015 ist der Haushaltsplan 2015 der Stadt Velten noch nicht gültig. Für eine Beauftragung von Dritten mit der Ausgestaltung und Durchführung der Veranstaltung bedarf es nach den Haushaltsgrundsätzen der Finanzierungssicherheit bzw. der Ermächtigung zur Verausgabung von Haushaltsmitteln. Mit einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung für einen Vorgriff sind diese gegeben.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: **Hauptausschuss**

**Beschluss-Nr: 2014/053** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten**

Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel wird zur Prüfung des Jahresabschlusses 2014 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Velten die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Katharina-Heinroth-Ufer 1  
10787 Berlin

vorgeschlagen.

**Beschlussbegründung**

Die Prüfung ist für einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss notwendig. Grundlage bilden der § 105 (3) und (5) sowie der § 106 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, in jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 27 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg (EigV) vom 26.03.2009.

Die überörtliche Prüfung obliegt dem Landrat als allgemeine untere Landesbehörde. Als zuständige Stelle kann sich das Rechnungsprüfungsamt dabei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen und diese beauftragen.

Zur Auswahl der Prüfungsgesellschaft hat die Gemeinde ein Vorschlagsrecht. Die zuständige Stelle kann zulassen, dass der Eigenbetrieb im Einvernehmen mit ihr eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unmittelbar mit der Prüfung beauftragt.

Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.

Die BDO AG hat die Jahresabschlüsse der Jahre 2011 bis 2013 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten geprüft.

Die Prüfungen erfolgten qualitäts- und termingerecht zu einem günstigen Preis- und Leistungsverhältnis, so dass empfohlen werden kann, diese Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch für die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 vorzuschlagen. Entsprechend § 29 (3) EigV liegen keine Ausschließungsgründe vor.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

**Beschlussvorlage-Nr: 2014/040** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Zuschuss der Personensorgeberechtigten zur Mittagessenversorgung der Kita-Kinder und Grundschüler**

Die Personensorgeberechtigten zahlen einen Zuschuss für die Versorgung der Kinder mit einem Mittagessen in Kindertagesstätten und Horten, der für Kinder von 0 bis 5 Jahren bei 1,83 EUR je Portion und bei Kindern von 6 bis 13 Jahren bei 2,31 EUR je Portion liegt. Für Grundschulkinder ohne Hortbetreuung beträgt der Zuschuss der Personensorgeberechtigten 2,31 EUR.

**Beschlussbegründung**

Gemäß § 17 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg soll durch die Eltern eine Beteiligung an der Versorgung mit einem Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (häusliche Ersparnis) geleistet werden.

Die häusliche Ersparnis soll den Aufwand der Eltern dar-

stellen, den diese für die Bereitstellung eines Mittagessens selbst aufbringen müssten und den sie durch die Bereitstellung innerhalb der Tagesbetreuung einsparen – hierzu zählen neben dem Warenwert auch Sachkosten wie beispielsweise Strom, Wasser, Reinigung, Lagerungs- und Entsorgungskosten, Unterhalt der Geräte. Zugleich sind die Anforderungen an eine kindgerechte gesunde und vollwertige Ernährung zu beachten, die als Kriterium für das Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen/Horten und Grundschulen gelten.

Die Verwaltung orientiert sich bei der Kalkulation der Höhe der häuslichen Ersparnis an den aktuellen Regelsätzen des SGB II. Die Kalkulation basiert auf der Berechnungsmethode gemäß Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG), die auch die Basis des aktuellen Regelsatzes bildet. Die Kommunen sind hinsichtlich der Preisgestaltung oder der Gebührenermittlung nach Kommunalabgabengesetz an das Äquivalenzprinzip gebunden, die Gebühr darf also nicht höher liegen als die erbrachte Leistung kostet.

Die Kalkulation gemäß RBEG (siehe Anlage 1) weist die häusliche Ersparnis im Rahmen der Grundsicherung aus, die für Kinder von 0 bis 5 Jahren bei 1,83 EUR je Portion und bei Kindern von 6 bis 13 Jahren bei 2,31 EUR je Portion liegt, und die für jeden Personensorgeberechtigten grundsätzlich leistbar ist.

Der Gesetzgeber sichert durch das Bildungs- und Teilhabepaket insbesondere Bedürftige aus sozial benachteiligten Erwerbs- und Lebensverhältnissen ab (abgesenkter Essenbeitrag in Höhe von 1,00 EUR/Mittagessen), so dass auch für Kinder aus den vorgenannten Lebenssituationen eine gesunde und auskömmliche Versorgung ermöglicht wird. Das Ziel, alle Kinder gleichberechtigt mit einem warmen Mittagessen zu versorgen ist hierdurch realisierbar.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Soziales, Bildung, Kultur und Sport; Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus; Hauptausschuss

**Beschlussvorlage-Nr: 2014/058** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Abwägungs- und Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Velten in 20 Teilbereichen**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die anliegende Abwägung zur Änderung des Flächennutzungsplans für 20 Teilbereiche und bestätigt die Änderungen des Flächennutzungsplans als Beschluss.

**Beschlussbegründung**

Die Stadtverordnetenversammlung (SVV) der Stadt Velten hat in ihrer Sitzung am 30. April 2009 den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Velten in 20 Teilbereichen gefasst. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurden im Rahmen einer landschaftsplanerischen Fachplanung die naturschutzrechtlichen Belange bearbeitet.

Am 2. Oktober 2012 fand das Scoping-Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung statt. Dabei wurden die Umweltbelange gemäß den gesetzlichen Vorgaben geprüft. Der danach erstellte Vorentwurf zur FNP-Änderung wurde durch die SVV auf der Sitzung am 21. März 2013 gebilligt und anschließend die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Form einer Offenlage in der Zeit vom

22. April 2013 bis einschließlich 24. Mai 2013 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls frühzeitig im Verfahren beteiligt. Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung flossen in die Erstellung des Entwurfes der Flächennutzungsplan-Änderungen ein.

Der Entwurf in der Fassung vom 8. November 2013 wurde von der SVV am 6. März 2014 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung des Landschaftsplans in der Fassung vom 8. November 2013 beschlossen. Der Entwurf wurde in der Zeit vom 23. Mai 2014 bis einschließlich 23. Juni 2014 öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist konnte die Öffentlichkeit nochmals Einsicht in die Planung nehmen und Anregungen abgeben.

Mit Schreiben vom 26. März 2014 wurden zudem die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an der Bauleitplanung beteiligt. Für Stellungnahmen ist eine Frist bis zum 30. April 2014 gesetzt worden.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander abgewogen. Der fachliche Abwägungsvorschlag liegt dieser Beschlussvorlage an. Im Ergebnis der Abwägung ergibt sich die ebenfalls anliegende Fassung des FNP in Teilbereichen. Die FNP-Änderungen sind durch die SVV zu beschließen und gemäß

§ 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde des Landkreises Oberhavel zur Genehmigung vorzulegen.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Bau, Stadtentwicklung und Stadtmarketing; Hauptausschuss

**Beschluss-Nr: 2014/055** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre für die Teilbereiche 2.1 und 2.2 im zentralen Versorgungsbereich 2 des Textbebauungsplans Nr. 41 „Steuerung des Einzelhandels im unbeplanten Innenbereich sowie Änderung der Bebauungspläne Nr. 1, 2, 3, 6, 10.1 Teilbereich A, 10.2 Teilbereich A, 12, 15b, 16, 20, 22, 26, 27, 29, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39 und 40“**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 16 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) die anliegende Veränderungssperre für die Teilbereiche 2.1 und 2.2 im zentralen Versorgungsbereich 2 des Textbebauungsplans Nr. 41 „Steuerung des Einzelhandels im unbeplanten Innenbereich sowie Änderung der Bebauungspläne Nr. 1, 2, 3, 6, 10.1 Teilbereich A, 10.2 Teilbereich A, 12, 15b, 16, 20, 22, 26, 27, 29, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39 und 40“ als Satzung.

**Beschlussbegründung**

Am 09.07.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten die Aufstellung des Textbebauungsplans Nr. 41 „Steuerung des Einzelhandels im unbeplanten Innenbereich sowie Änderung der Bebauungspläne Nr. 1, 2, 3, 6, 10.1 Teilbereich A, 10.2 Teilbereich A, 12, 15b, 16, 20, 22, 26, 27, 29, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39 und 40“ beschlossen (Beschluss-Nr. 2009/137). Im Vorentwurf des Textbebauungsplans Nr. 41 sind für den zentralen Versorgungsbereich 2 die Teilbereiche 2.1 und 2.2 für eine Einzelhandelsnutzung ausgewiesen und reglementiert.

Im Teilbereich 2.1 sind Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten und Dienstleistungen in einem Gesamtumfang von maximal 120 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig. Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten und Dienstleistungen sind nach Abzug der zentrenrelevanten Sortimente/ Dienstleistungen in einem Gesamtumfang von maximal 880m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig. Im Teilbereich 2.2 sind Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten und Dienstleistungen in einem Gesamtumfang von maximal 540 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig. Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten und Dienstleistungen sind in einem Gesamtumfang von maximal 30 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig. Die Versorgung für das Gebiet ist zukünftig sichergestellt.

Ein Baugesuch auf Erweiterung des Bestandsmarktes auf der Fläche des Teilbereichs 2.1 wurde auf Antrag der Stadt Velten von der unteren Bauaufsichtsbehörde bis 29.01.2015 zurückgestellt. Diese Zurückstellung verliert am 30.01.2015 ihre Wirksamkeit. Bereits zum derzeitigen Bearbeitungsstand zum Textbebauungsplan Nr. 41 ist deutlich erkennbar, dass eine Erweiterung des Bestandes der angestrebten Stadtentwicklung entgegensteht. In Anbetracht dieser Gegebenheiten müssen die unterschiedlichen Entwicklungs- und Nutzungsvorstellungen im Zusammenhang mit den gesamtstädtischen und den teilräumlichen Zielen des Bebauungsplans behandelt werden. Zur Sicherung der Planung ist daher die Aufstellung einer Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0**

*(Abdruck der Satzung siehe Seite 21)*

**Beschluss-Nr. 2014/061** Einreicher: Fraktion PRO Velten  
**Bestätigung der Sitzordnung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten**

1. Die zur Stadtverordnetenversammlung am 03.07.2014 geänderte Sitzordnung – insbesondere der Anordnung der Tische – wird bestätigt.
2. Ein Verstoß gegen Artikel 12 Abs. 2 der Verfassung des Landes Brandenburg wird dabei billigend in Kauf genommen.

### **Beschlussbegründung**

Der Weg der Entscheidungsfindung zur aktuell bestehenden Sitzordnung, auf dem sich die Bürgermeisterin und drei Fraktionsvorsitzende dem Willen eines Mitglieds der SPD-Fraktion gebeugt haben, soll durch diese demokratische Beschlussfassung aller Stadtverordneten legitimiert werden.

**Einstimmig abgelehnt**

**Ja-Stimmen: 0; Nein-Stimmen: 20; Enthaltungen: 0**

**Mitteilungsvorlage-Nr. 2014/062** Einreicher: Fraktion PRO Velten  
**Änderung der Besetzung im Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus**

Herr Jürgen Bauer wird als sachkundiger Einwohner abberufen.

**Zur Kenntnis genommen**

**Beschlussvorlage-Nr. 2014/063** Einreicher: Fraktion PRO Velten  
**Aufhebung des Beschlusses 2013/007 zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47 „Velten Markt“ zur Realisierung eines großflächigen Verbrauchermarktes im Innenstadtzentrum**

1. Der Beschluss 2013/ 007 vom 21.02.2013 wird aufgehoben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Übersicht aller personellen und finanziellen Belastungen, die der Stadt Velten in Zusammenhang mit dem Projekt (z.Bsp. Planungsaufstellung, Bürgerinformation, Investorunterstützung etc.), entstanden sind zu erarbeiten und den Stadtverordneten bis zum 30.11.2014 schriftlich zu übermitteln.

### **Beschlussbegründung**

Im Rahmen des diskursiven Planungsverfahrens ist deutlich festgestellt worden, dass die Umsetzung des Projektes in der angedachten Form nicht genehmigungsfähig und nicht wirtschaftlich ist. Der Beschluss ist daher aufzuheben.

**Überwiesen in folgende Ausschüsse: Bau, Stadtentwicklung und Stadtmarketing**

**Beschlussvorlage-Nr. 2014/064** Einreicher: Fraktion PRO Velten  
**Aufhebung des Beschlusses 2012/060 Verkauf einer Fläche aus Flurstück 234/2, 239, 252/5, 253/4 und 352 der Flur 5 Gemarkung Velten**

Der Beschluss 2012/060 vom 08.11.2012 wird aufgehoben.

### **Beschlussbegründung**

Die Umsetzung des auf der Fläche durch den Investor angedachten Projektes nach Maßgabe seines Konzeptes, welches ursächlich für die Verkaufsentscheidung der SVV war, ist nicht möglich. Der Beschluss ist daher aufzuheben. Bei möglichen künftigen Veräußerungen können höhere Einnahmen erzielt werden, da der marktübliche Preis stetig steigt.

**Überwiesen in folgende Ausschüsse: Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus**

**Beschlussvorlage-Nr. 2014/065** Einreicher: Fraktion PRO Velten  
**Entgeltordnung zur Benutzungsordnung der Sporteinrichtungen der Stadt Velten**

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Nutzungsentgelte der Entgeltordnung zur Benutzungsordnung der Sporteinrichtungen der Stadt Velten aktuell zu kalkulieren.
2. In der Kalkulation der Entgelte sind alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten aufzunehmen, hierzu zählen insbesondere auch die Kosten für die Reinigung.
3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, einen neuen Entwurf der Entgeltordnung auszuarbeiten, der so ausgestaltet ist, dass alle dem Nutzer entstehenden Entgelte transparent dargestellt werden.

### **Beschlussbegründung**

Die Entgeltordnung zur Benutzungsordnung der Sporteinrichtungen der Stadt Velten ist in der jetzigen Form intransparent. Dem Nutzer werden Entgelte berechnet, die nicht Bestandteil der Entgeltordnung sind. Beispielsweise sind hier Reinigungskosten zu nennen. Diese

führen in ihrer Höhe im Einzelfall aber zur Verdoppelung des Gesamtentgeltes.

Bereits im Januar diesen Jahres bemerkten auch die Fraktionen der SPD und der CDU, dass die jetzige Regelung undurchsichtig und ein Hinweis auf die Reinigungskosten angebracht sei.

Auf Grundlage der dann aktuell erfolgten Kalkulation und einem durch die Verwaltung vorbereiteten Entwurf der Entgeltordnung kann in den Ausschüssen beraten werden, welche Änderungen sinnvoll sind.

**Überwiesen in folgende Ausschüsse: Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus; Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt; Soziales, Bildung, Kultur und Sport**

**Beschlussvorlage-Nr: 2014/066 Einreicher: Fraktion PRO Velten  
Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten**

Der als Anlage beigefügten Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten wird zugestimmt.

**Beschlussbegründung**

In der ersten Sitzung der SVV haben sich Schwächen in der aktuellen Geschäftsordnung aufgezeigt. So ist zum Beispiel nicht geregelt, wo ein Stadtverordneter sitzen muss, um aktiv an der Sitzung teilnehmen zu können. Die Art und Weise der Änderung der Sitzordnung erfolgte außerhalb der parlamentarischen Beratungen. Auch der Bereich der Anträge zur Geschäftsordnung ist bis dato nur schwammig geregelt.

Eine Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten im Sinne eines reibungslosen Ablaufs der Sitzungen ist aus unserer Sicht erforderlich.

Der anliegende Entwurf zur Geschäftsordnung soll als Grundlage für die Diskussion in den Ausschüssen dienen.

**Überwiesen in folgende Ausschüsse: Hauptausschuss**

**Beschlussvorlage-Nr: 2014/068 Einreicher: SPD/FWO-Fraktion  
Konzept zur Einführung eines Bürgerhaushaltes**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bis Ende 2015 ein Konzept zur Einführung eines Bürgerhaushaltes vorzulegen.

Dabei sollen folgende Fragen besondere Beachtung finden:

- 1.) Wie kann verständlich zum Thema Haushalt und Finanzen informiert werden?
- 2.) Wie können die Veltener Bürgerinnen und Bürger zur aktiven Teilnahme bewegt werden?
- 3.) Wie können für den Bürgerhaushalt Vorschläge entwickelt werden?
- 4.) Wie kann eine Rechenschaft über die Umsetzung der Ideen gewährleistet werden?

**Beschlussbegründung**

Die Grundlage für das politische Handeln in unserer Stadt ist zum großen Teil unsere Finanzkraft. Der Haushalt gibt dementsprechend den Rahmen vor, innerhalb dessen wir gestalten können. Da die finanzielle Stärke einer Stadt auch immer stark von externen Faktoren abhängt, sind vor allem in finanziell schlechten Zeiten pfiffige Ideen gefragt, die den Handlungsspielraum erhalten.

Für die Veltenerinnen und Veltener bietet der Bürgerhaushalt eine neue Möglichkeit, sich außerhalb von Wahlen in das öffentliche Leben einzubringen. Mehr Köpfe als bisher machen sich dann über den Haushalt Gedanken. Der Bürgerhaushalt kann daher eine Ressource sein, die zusätzliche Kompetenzen und Ideen bereithält.

Eine Diskussion über den Haushalt ist letztlich immer mit Fragen des Allgemeinwohls verbunden. Ein Bürgerhaushalt kann dazu genutzt werden zu verdeutlichen, wie wir in unserer Stadt gelebt haben und wie wir in Zukunft in ihr leben wollen. Dies führt hoffentlich zu einer stärkeren Identifikation mit der Stadt, aus der die Bereitschaft für ein breiteres Engagement erwachsen kann.

Durch die gemeinsame Auseinandersetzung mit dem Haushalt können vielleicht auch Vorurteile gegenüber der Politik abgebaut werden.

Dafür muss aber ein tragfähiges und umsetzbares Konzept zur Einführung eines Bürgerhaushaltes vorgelegt werden, welches durch die Veltenerinnen und Veltener angenommen und durch Politik sowie Verwaltung akzeptiert wird.

**Überwiesen in folgende Ausschüsse: Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus; Hauptausschuss**

**Beschlussvorlage-Nr: 2014/069 Einreicher: SPD/FWO-Fraktion  
Wohnumfeldgestaltung Ernst-Thälmann-Straße**

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, Verhandlungen mit der Ersten Hanseatischen Projektmanagement GmbH (EHP) zur Wohnumfeldgestaltung in der Ernst-Thälmann-Straße aufzunehmen. Ziel muss sein, dass die Zusagen des Eigentümers, vertreten durch die EHP, endlich eingehalten und umgesetzt werden und das Wohnumfeld, insbesondere der Kinderspielplatz, neu gestaltet wird.

**Beschlussbegründung**

Mit dem Beschluss 2009/118 wurden die Freiflächen vor der Ernst-Thälmann-Straße 12-22 verkauft und der Wohnanlage zugeordnet. Den damals geäußerten Absichten nicht nur die Wohnsituation der Mieter und den geforderten Auflagen des Brandschutzes nachzukommen, haben die Eigentümer in mehreren öffentlichen Sitzungen der Gremien auch zugesagt, das Wohnumfeld neu und attraktiv zu gestalten. Leider sind bis heute dem keine Taten gefolgt und dies ist nicht nur für die Anlieger eine unbefriedigende Situation. Daher sollte mit der Ersten Hanseatischen Projektmanagement GmbH das Gespräch gesucht werden, mit dem Ziel eines verlässlichen Zeitplanes zur Um- und Neugestaltung der Freiflächen und des Kinderspielplatzes.

**Überwiesen in folgende Ausschüsse: Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus; Hauptausschuss**

**Beschlussvorlage-Nr: 2014/070 Einreicher: SPD/FWO-Fraktion  
80 Jahre Stadtrecht**

Die Bürgermeisterin als Gesellschafterin der Stadtwerke Velten GmbH und der Aufsichtsrat der Stadtwerke Velten GmbH werden beauftragt, in Abstimmung mit der Geschäftsführung im Jahr 2015 anlässlich „80 Jahre Stadtrecht Velten“ ein Stadt- und Hafenfest vorzubereiten und durchzuführen. Dazu wird ein Veranstaltungskonzept erarbeitet, welches es ermöglicht, alle lokalen Akteure einzubeziehen.

Das kommunale Unternehmen Stadtwerke Velten GmbH wird aufgefordert, Veranstalter zu verpflichten, welche die nötige fachliche und organisatorische Erfahrung haben, um das Stadt- und Hafenfest für Velten erfolgreich umzusetzen.

Die Stadt Velten bezuschusst das Stadt- und Hafenfest mit 10.000 Euro. Ein entsprechender Betrag ist in den Haushalt 2015 einzustellen.

### **Beschlussbegründung**

Im Jahr 2015 kann die Stadt Velten 80 Jahre Stadtrecht feiern. Dieses Jubiläum sollte zum Anlass genommen werden, um dem Wunsch der Bevölkerung, ein größeres Fest in Velten zu veranstalten, nachzukommen.

Die Stadtwerke Velten GmbH haben bei der Umsetzung des Hafenfestes „100 Jahre Veltener Hafen“ in 2011 bewiesen, dass sie die nötigen Voraussetzungen besitzen und dass dies von den Besuchern angenommen wird. Sie sollte das Stadt- und Hafenfest nutzen, um für das eigene städtische Unternehmen und deren Leistungen zu werben und aktives Marketing betreiben.

Die Stadtwerke Velten GmbH als örtlicher Versorger ist dabei in besonderer Weise qualifiziert, aktiv die Umsetzung mitzugestalten. Zum einen sind die Stadtwerke Eigentümer des Hafengeländes. Zum anderen ist es mehr als wünschenswert, wenn sich kommunale Unternehmen sozial und kulturell engagieren.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Soziales, Bildung, Kultur und Sport; Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus; Hauptausschuss

**Beschluss-Nr. 2014/071**

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Widmung des Platzes an der Bahnstraße als öffentlichen Gehweg**

Der Platz an der Bahnstraße wird durch Verfügung öffentlich gewidmet.

#### 1. Straßenbeschreibung

Bahnstraße, Gemeindestraße

Gelegen an der Bahnstraße 7

Gemeinde Velten, Landkreis Oberhavel

Gemarkung Velten, Flur 13, Flurstück 348

#### 2. Verfügung

2.1 Das unter 1 bezeichnete Flurstück wird als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet

2.2 Widmungsbeschränkungen: Beschränkung als Gehweg

#### 3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Velten

### **Beschlussbegründung**

Der Status einer öffentlichen Verkehrsfläche wird durch Widmung begründet. Die Widmung ist die Allgemeinverfügung durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche erhalten. Diese Widmung verfügt die Straßenbaubehörde. Grundlage ist das Brandenburgische Straßengesetz (BBgStrG). Straßenbaubehörde ist die Stadt Velten. Die Widmung eröffnet den Gemeingebrauch. Gleichzeitig können Beschränkungen der Benutzung festgelegt, Klassifizierungen vorgenommen und Rechte begründet werden. Die o. g. Fläche wurde am 09.01.2014 von der DB Netz AG zur Erweiterung des Bahnhofsvorplatzes erworben. Hiermit wurde die fußläufige Verbindung vom Bahnhofsvorplatz zu den Bahngleisen gesichert. Gleichzeitig ersetzt diese Wegebeziehung den bisherigen Durchgang durch das Bahnhofsgebäude. Das Bahnhofsgebäude wird somit frei von den Beschränkungen durch die DB Netz AG.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimmen: 14; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 5**

*(Siehe auch Allgemeinverfügung Seite 23)*

Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Beschluss- oder Mitteilungsvorlagen und die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht mit veröffentlicht sind, während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden können oder im Internet auf der Homepage der Stadt Velten unter der Rubrik Verwaltung/Politik - Ratsinfosystem - Recherche abgerufen werden können.

---

## **Nichtöffentliche Tagung**

---

**Beschluss-Nr. 22014/056**

Einreicher: Stadtverwaltung

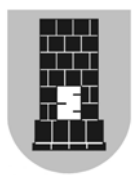
### **Ankauf zweier Teilstücke aus den Flurstücken 266 und 267 der Flur 15, Gemarkung Velten**

**Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimmen: 18; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0**



# Öffentliche Bekanntmachungen



## STADT VELTEN

### Satzung der Stadt Velten zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren (Kita-Satzung)

#### Präambel

sind. Kinder aus anderen Gemeinden werden aufgenommen, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind.

#### Rechtsgrundlagen:

- §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf), in der jeweils gültigen Fassung
- § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -, in der jeweils gültigen Fassung
- § 17 Abs. 3 Satz 3 und Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe- (Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg-(KitaG), in der jeweils gültigen Fassung
- §§ 1,2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der jeweils gültigen Fassung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat in ihrer Sitzung am 18.09.2014 folgende Satzung zur Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Satzung mit den Anlagen 1 bis 3 gilt für die kommunalen Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Velten sowie für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Velten. Die Anlagen 1 bis 3 (Kita Gebührentabellen) sind Bestandteil der Satzung.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

#### § 2 Rechtsanspruch

- (1) Der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz richtet sich nach dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Personensorgeberechtigte müssen einen Antrag zur Aufnahme in einer Kindertagesstätte/Tagespflege in der Stadt Velten stellen. Der Antrag ist auf dem Vordruck der Stadt Velten zu stellen. Nur wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllte Vordrucke berechtigen zum Abschluss eines Betreuungsvertrags.
- (3) Betreuungsplätze werden vorrangig für Kinder bereitgestellt, die selbst und deren Personensorgeberechtigte in der Stadt Velten mit Hauptwohnsitz gemeldet

#### § 3 Aufgaben der Kindertagesstätten

Kindertagesstätten der Stadt Velten haben insbesondere die Aufgaben:

- die Entwicklung der Kinder durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot zu fördern,
- den Kindern Erlaubnis-, Handlungs- und Erkenntnismöglichkeiten ausgehend von ihren Bedürfnissen in ihrem Lebensumfeld zu erschließen,
- die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder zu stärken, u.a. durch eine alters- und entwicklungsgemäße Beteiligung an Entscheidungen in der Einrichtung,
- die Entfaltung der körperlichen, geistigen und sprachlichen Fähigkeiten der Kinder sowie ihre musischen und schöpferischen Kräfte zu unterstützen, regelmäßig den Entwicklungsstand der Kinder festzustellen und dem Kind Grundwissen über seinen Körper zu vermitteln,
- die unterschiedlichen Lebenslagen, kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse der Jungen und Mädchen zu berücksichtigen,
- das gleichberechtigte, partnerschaftliche, soziale und demokratische Miteinander sowie das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderung zu fördern,
- eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten,
- den Kindern die Achtung vor dem Alter und den Willen zu notwendiger gegenseitiger Hilfe und Akzeptanz zu vermitteln,
- einen verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt zu vermitteln und einen nach ökologischen Gesichtspunkten gestalteten Lernort zu bieten.

#### § 4 Beteiligung der Eltern

- (1) Die Eltern/ Personensorgeberechtigten beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Umsetzung und Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Die rege Teilnahme der Eltern/Personensorgeberechtigten an Aktivitäten in und außerhalb der Kindertagesstätten, insbesondere bei Elternversammlungen, ist nicht nur im Interesse der Kinder, sondern aller Beteiligten ausdrücklich erwünscht.

Elternvertreter erörtern mit den Mitarbeitern/innen die Grundlagen, Ziele und Methoden der pädagogischen Arbeit und stimmen sie miteinander ab.

## **§ 5 Aufnahme und Betreuungsvertrag**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte bzw. Tagespflegestelle ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Velten und den Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Stadt Velten stellt den Platz unter Berücksichtigung von Wünschen und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten und der Belegungssituation der Kindertagesstätten und Tagespflegestellen bereit.
- (3) Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt zum 1. des Monats. Für die Erstaufnahme des Kindes in einer Kindertagesstätte/Tagespflege ist die Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen in der Einrichtung erforderlich. Ärztlich zu bestätigen sind die Eignung zum Besuch einer Kindertagesstätte/Tagespflege sowie dass das aufzunehmende Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Diese Bescheinigungen dürfen zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht älter als 14 Tage sein.
- (4) Wurde das Kind zuvor in einer anderen Kindertagesstätte oder in einer Tagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kindertagesstätte oder der Tagespflegestelle vorzulegen.
- (5) Mit dem Vertragsabschluss erkennen die Personensorgeberechtigten das Pädagogische Konzept und die Hausordnung der aufnehmenden Kindertagesstätte in der jeweils geltenden Fassung an.
- (6) Bei Zuzügen in die Stadt Velten, müssen Anträge gemäß § 2 Abs. 2 Kita-Satzung von den Personensorgeberechtigten gestellt werden. Die Bearbeitungszeit des Antrages beginnt mit der Abgabe der Anmeldebestätigung vom Einwohnermeldeamt der Stadt Velten, die unverzüglich im Sachgebiet Soziales abzugeben ist. Zur Kapazitätsplanung und Antragsbearbeitung sollte der Aufnahmeantrag in der Regel drei Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn gestellt werden.

## **§ 6 Betreuungszeiten**

- (1) Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung haben einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von täglich 6 Stunden, Hortkinder bis zur Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe von täglich 4 Stunden. Ein Mehrbedarf an Betreuungsstunden oder ein Bedarf an einer Betreuungszeit bis zum vollendeten 1. Lebensjahr bzw. in der 5./6. Schuljahrgangsstufe ist bei der Stadt Velten durch den entsprechenden Nachweis (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers über die Zeitdauer der Berufstätigkeit oder der Ausbildung) darzulegen.
- (2) Für Kinder mit einer Mindestbetreuung von täglich 6 Stunden besteht eine Kernbetreuungszeit. Kernbetreuung ist ein fester zeitlicher Rahmen der durch die Kindertagesstätten entsprechend ihres Tagesablaufes festgelegt wird.

- (3) Für Kinder bis zur Einschulung gilt folgende Staffelung der Betreuungszeiten zur Festsetzung der Benutzungsgebühren:
  - bis zu 6 Stunden täglich
  - über 6 bis zu 8 Stunden täglich
  - über 8 bis zu 10 Stunden täglich
  - mehr als 10 Stunden täglich
- (4) Für Hortkinder gilt folgende Staffelung der Betreuungszeiten zur Festsetzung der Benutzungsgebühren:
  - bis zu 2 Stunden täglich
  - über 2 bis zu 4 Stunden täglich
  - über 4 bis zu 6 Stunden täglich
  - mehr als 6 Stunden täglich
- (5) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten schriftlich bis zum 10. des Vormonats beantragt werden. Diese Änderungen werden dann mit Beginn des nachfolgenden Monats wirksam.
- (6) Sind beide Personensorgeberechtigten berufstätig und arbeitet mindestens eine Personensorgeberechtigte eines Kindes oder alleinige Personensorgeberechtigte im Schichtdienst, können sie die vereinbarte Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtung innerhalb von 4 Wochen variabel nutzen. Der Schichtdienst ist nachzuweisen. Der Abs. 2 des § 6 gilt für diesen Personenkreis nicht.

## **§ 7 Elternbeiträge**

- (1) Personenberechtigte zahlen Beiträge gemäß den Anlagen 1 bis 3 zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten. Die Elternbeiträge werden als öffentlich-rechtliche Beiträge in Form von Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Gebührenpflichtige sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine kommunale Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen von Satz 4, so haften sie als Gesamtpflichtige.
- (2) Die Erhebung der Benutzungsgebühren erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Es wird 1 beitragsfreier Monat pro Jahr gewährt, dessen Verrechnung zu einem Zwölftel verteilt auf die Monate erfolgt. Näheres regelt der Betreuungsvertrag. Die Gebühren entstehen mit dem Vertragsbeginn und sind jeweils am 03. des Monats fällig. Die Gebühr hat auf dem Konto der Stadt Velten einzugehen. Die Gebühreneinzahlung erfolgt vorzugsweise bargeldlos durch Einzugsermächtigung oder durch Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten. Nicht gezahlte Beträge unterliegen der kostenpflichtigen Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (3) Familien mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern zahlen für das zweite Kind 80 % des entsprechenden Beitrages wie das erste Kind. Für das Dritte sind 60 % von der Summe „Familie mit einem Kind“ zu entrichten. Für das 4. Kind und jeweils weitere Kind sinkt die Benutzungsgebühr um jeweils

10 % in Bezug auf das vorhergehende Kind. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

- (4) Bei Abwesenheit des Kindes von zusammenhängend mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (z.B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt usw.), auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise, die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum zurück erstattet werden.
- (5) Wird die vereinbarte Betreuungszeit in den Kindertagesstätten/Tagespflege wiederholt überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindertagesstätte/Tagespflege verlängert werden, so wird von den Personensorgeberechtigten eine Gebühr von 25 Euro je angefangene Stunde in einem gesonderten Bescheid erhoben.

### **§ 8 Höhe der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie des zu betreuenden Kindes, dem Alter des Kindes, der Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten im Sinne des Abs. 3. Die Höhe der Benutzungsgebühren ist den Anlagen 1 bis 3 der Satzung zu entnehmen. Abweichend von der jährlichen Festsetzung wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten eine Neuberechnung der Benutzungsgebühren durchgeführt.
- (2) Bei eingetragenen und nicht eingetragenen Lebenspartnerschaften, sofern sie die Personensorgeberechtigten sind, wird das Einkommen der Lebenspartnerschaft zugrunde gelegt.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte, dazu gehören:
- Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen), hierzu zählen alle Einkommensarten und einkommensgleiche Vorteile, die der Arbeitgeber gewährt sowie Jahressonderzahlungen oder andere gezahlte Leistungen,
  - Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz bzw. der Einnahmenüberschussrechnung bei selbstständiger Arbeit (alternativ eine betriebswirtschaftliche Auswertung oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen,
  - Unterhaltsleistungen an die Gebührenpflichtigen oder an das Kind, für welches die Gebühr zu zahlen ist,
  - Renten,
  - Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I und Insolvenzgeld,
  - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz oder anderen sozialen Gesetzen
  - Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Gebührenpflichtigen),

- Honorare,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,

Das Erziehungsgeld/Elterngeld gehört zu dem positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag von 300,00 EUR überschreitet. Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehört das Kindergeld.

Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung der Benutzungsgebühr abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommenssteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Kirchensteuer,
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Sozialversicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung),
- Gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Gebührenpflichtigen an nicht in der Familie lebende Personen,
- Beträge des zurückzahlungsfähigen Teils von früheren BAföG-Leistungen, sofern der Nachweis der Rückzahlung erbracht wird.

(4) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird von der Summe des positiven Jahreseinkommens abzüglich steuerlicher Belastungen ausgegangen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkommensarten oder mit Verlusten des getrennt oder zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht möglich.

(5) Bei Selbstständigen, die noch keinen Steuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Der Einkommenssteuerbescheid ist, nachdem er den Personensorgeberechtigten zugegangen ist, unverzüglich vorzulegen. Der Bescheid über die Erhebung von Benutzungsgebühren wird auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens korrigiert.

(6) Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung nach SGB XII (3./4. Kapitel) und Empfänger von Leistungen nach SGB II zahlen den Mindestbeitrag.

(7) Weisen Personensorgeberechtigte ihr tatsächliches Einkommen trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, gilt der Beitragshöchstsatz gemäß der Anlagen zu dieser Satzung. Der Nachweis erfolgt durch Erklärung zum Elterneinkommen nach der Maßgabe der Absätze 3 bis 5. Auf Verlangen der Stadt Velten ist die Einkommenshöhe durch Gehaltsnachweise des Arbeitgebers oder Einkommenssteuerbescheide nachzuweisen. Nach der Prüfung der Nachweise ist die Stadt Velten zur rückwirkenden Neufestsetzung gemessen am tatsächlichen Einkommen berechtigt. Der Höchstsatz wird auch zugrunde gelegt, wenn die Personensorgeberechtigten erklären, ihr Einkommen nicht zu offenbaren.

(8) Abweichend von der jährlichen Festsetzung wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten eine Neuberechnung der Benutzungsgebühren durchgeführt. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Änderungen des Einkommens, die zu einer Erhöhung

der Benutzungsgebühren führen, der Stadt Velten unverzüglich nach bekannt werden, mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Stadt Velten auch rückwirkend berechtigt, die Benutzungsgebühr neu festzusetzen und zu korrigieren.

### **§ 9 Übernahme der Benutzungsgebühren**

Auf Antrag können die Benutzungsgebühren ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden, wenn die finanziellen Belastungen den Eltern/Personensorgeberechtigten nach § 90 Abs.3 SGB VIII nicht zuzumuten sind. Anträge sind an das Jugendamt des Landkreises Oberhavel zu richten. Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33,34 SGB VIII) werden die Benutzungsgebühren vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen.

### **§ 10 Gesundheitsvorsorge**

- (1) Der Träger der Kindertagesstätten unterstützt das Gesundheitsamt dabei, dass alle in der Tagesbetreuung befindlichen Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht in Ergänzung sonstiger Vorsorgeangebote ärztlich und zahnärztlich untersucht werden.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben der Einrichtung frühestmöglich mitzuteilen, wenn
  - ihr Kind die Kita nicht besuchen wird,
  - ihr Kind eine chronische Krankheit oder Allergie hat,
  - ihr Kind eine ansteckende Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz hat, eine solche in dessen Lebensumfeld aufgetreten ist oder der Verdacht hierauf besteht,
  - sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten für eine Kontaktaufnahme im Notfall ändert.Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kindertagesstätte verpflichtet erste Hilfe zu leisten und notfalls für eine sofortige Arztvorstellung zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten sind unverzüglich zu benachrichtigen. Bei potenziell lebensbedrohlichen Erkrankungen legt die Einrichtung auf der Grundlage eines ärztlichen Attests im Einvernehmen mit dem Personensorgeberechtigten fest, ob, wann und in welchem Umfang das Kind die Kita besuchen kann.
- (3) Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz, so haben die Personensorgeberechtigten bei der Wiederaufnahme des Kindes eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung in der Kita vorzulegen.
- (4) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz leidet oder eine bedarfsgerechte Betreuung nicht gewährleistet werden kann und dadurch das Wohl des Kindes oder das Wohl der anderen Kinder gefährdet wird, ist das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen.

### **§ 11 Regelung zur Hortbetreuung**

- (1) Die Betreuungsverträge, die zwischen der Stadtverwaltung Velten und den Personensorgeberechtigten

für die reguläre Betreuung abgeschlossen wurden, gelten auch an schulfreien Tagen und während der Ferienzeiten. Besteht erhöhter Betreuungsbedarf, der mit einer Erhöhung der Benutzungsgebühren gemäß den §§ 6 - 8 verbunden ist, muss ein schriftlichen Antrag beim Träger der Einrichtung erfolgen.

- (2) Für die Ferien kann die Stadt Velten mit Personensorgeberechtigten, deren Kinder an Schultagen nicht im Hort betreut werden, befristete Betreuungsverträge abschließen. Mit der Genehmigung über die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung besteht eine Gebührenpflicht für die Personensorgeberechtigten, die nach dem Jahreseinkommen, Betreuungsumfang und der Anzahl der zu betreuenden Tage des Kindes gemäß den Anlagen mittels Bescheid festgesetzt wird. Eine Erstattung dieser Benutzungsgebühr ist auch bei nicht erfolgter Nutzung der zusätzlichen Betreuungszeit ausgeschlossen.
- (3) Bei Unterrichtsausfall muss die Schule die Betreuung der Kinder gewährleisten.

### **§ 12 Tagespflege**

- (1) Wenn die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer Einrichtung nicht möglich ist, kann der Rechtsanspruch durch Tagespflege gemäß Kindertagesstättengesetz (KitaG) erfüllt werden.
- (2) Personensorgeberechtigte haben je nach Alter und Betreuungsbedarf des Kindes eine monatliche Benutzungsgebühr gemäß der Angaben dieser Satzung an die Stadt Velten zu entrichten.
- (3) Für die Erhebung der Benutzungsgebühr und Festsetzung der Betreuungszeiten finden die Vorschriften dieser Satzung Anwendung.
- (4) Die §§ 7 -10 dieser Satzung gelten analog.

### **§ 13 Mittagsversorgung**

- (1) In allen städtischen Kindereinrichtungen wird eine Mittags- und Getränkeversorgung angeboten. Die Personensorgeberechtigten zahlen einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld). Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Kostenbetrag der Personensorgeberechtigten an der Mittagsversorgung wird für Kinder bis zur Einschulung pauschal monatlich auf der Grundlage von 16 Portionen berechnet. Das Essengeld wird als monatlicher Festbetrag erhoben und ist jeweils zum 03. des laufenden Monats fällig. Der ermittelte Kostenanteil der Personensorgeberechtigten wird pauschal ohne Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbeanspruchung der Leistung erhoben. Die Festsetzung des Essengeldes erfolgt zusammen mit dem Gebührenbescheid.

Für Kinder im Grundschulalter zahlen die Personensorgeberechtigten das Essengeld an den zuständigen Essenversorger der Kita bzw. der Schule gemäß ihrer vorherigen Essenbestellung. Hierzu schließen sie mit dem Essenversorger einen privatrechtlichen Vertrag.

- (3) Bei rechtzeitig angezeigten Nahrungsmittelunverträglichkeiten des Kindes vereinbart die Einrichtung mit den Personensorgeberechtigten eine individuelle Regelung über die Mittagsversorgung und die Kostenerhebung. Als rechtzeitige Anzeige gilt in der Regel ein Hinweis der Personensorgeberechtigten im Antragsvordruck.

#### **§ 14 Schließzeiten**

- (1) Die Stadt Velten gibt jährlich bis zum 01.06. des Vorjahres bekannt, welche Kindertagesstätte in den Sommerferien des Landes Brandenburg für jeweils 2 Wochen und an den Brückentagen geschlossen wird.
- (2) Die Kindertagesstätten sind grundsätzlich in jedem Jahr vom 24.12. bis zum 31.12. geschlossen.
- (3) An einem Tag im Jahr können die Kindertagesstätten zum Zweck von Teamfortbildungen geschlossen werden. Die Einrichtung teilt den Personensorgeberechtigten den Tag der Teamfortbildung mindestens drei Monate im Voraus mit.
- (4) Sind Personensorgeberechtigte aus beruflichen Gründen nachweislich auf eine Betreuung ihres Kindes während der Sommerschließzeit der Einrichtung angewiesen, können sie bei der Stadt Velten bis zum 31.03. des laufenden Jahres die Betreuung durch eine andere städtische Kindertagesstätte beantragen. Der Antrag bedarf der Genehmigung durch die Stadt Velten. Ein Betreuungsbedarf an den Brückentagen ist der jeweiligen Einrichtung mindestens 2 Monate im Voraus anzuzeigen.

#### **§ 15 Gastkinder**

Die Stadt Velten kann Gastkinder in begründeten Fällen (dringender oder nachgewiesener kurzfristiger Betreuungsbedarf) in den Einrichtungen zulassen. Gastkinder sind Kinder, die eine Einrichtung nur kurzfristig oder tagesweise und nicht aufgrund eines Rechtsanspruchs die Einrichtung besuchen. Die Benutzungsgebühren werden in Höhe von 10,00 EUR pro Tag mit gesondertem Gebührenbescheid erhoben.

#### **§ 16 Beendigung des Betreuungsvertrages**

- (1) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter endet, sofern er nicht nach dieser Satzung vorher gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Eine Neuaufnahme ist nach Entscheidung, über den ab Klasse 5 gemäß KitaG eingeschränkten Rechtsansprüchen, möglich.
- (2) Für Vorschulkinder endet der Betreuungsvertrag, sofern er nicht vorher gekündigt wird, am letzten Werktag vor der Einschulung.

- (3) Kündigen Personensorgeberechtigte den Betreuungsvertrag, so gilt für die Wahrung der Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende das Datum des Posteingangs in der Stadtverwaltung. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (4) Die Stadt Velten kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten
- den Betreuungsplatz im laufenden Kalenderjahr an mehr als 30 Tagen unentschuldigt nicht in Anspruch nehmen. Eine Wiederaufnahme auf Antrag ist nicht ausgeschlossen.
  - trotz Mahnung nach erfolgter Zahlungserinnerung mit ihren Zahlungsverpflichtungen gemäß Gebührenbescheid in Höhe von einem Monatsbeitrag im Rückstand sind,
  - wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die Kita-Satzung oder gegen die Hausordnung der Einrichtung verstoßen.
- Die Kündigung bedarf der begründeten Schriftform.

- (5) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, kann frühestens nach Begleichung der Zahlungsrückstände ein neuer Antrag auf einen Betreuungsplatz gestellt werden. Es besteht kein Anspruch auf den vorherigen Betreuungsplatz.

#### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Personensorgeberechtigte vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Elternbeiträge betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 1 dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis 500,00 EUR geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist nach § 36 Abs.1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWIG), die/der Bürgermeister/in der Stadt Velten.

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt, ausgenommen dem § 13 Abs.2 und 3, am 01.01.2015 in Kraft. Der § 13 Abs.2 und 3 tritt am 31.08.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Velten zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege (Kita-Satzung) vom 27.02.2006 außer Kraft.

Velten, den 23.09.2014

Ines Hübner  
Bürgermeisterin

**Anlage 1**  
**Monatliche Benutzungsgebühren in Euro für Kinder von**  
**2 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres**

Einkommen	1. Kind			2. Kind			3. Kind					
	bis 6 h	über 6 - 8 h	über 8- 10 h	ab 10 h	bis 6 h	über 6- 8 h	über 8- 10 h	ab 10 h	bis 6 h	über 6- 8 h	über 8- 10 h	ab 10 h
bis 12.000	15	16	17	18	12	13	14	14	9	10	10	11
ab 12.001	24	26	28	29	19	21	22	23	15	16	17	17
ab 14.001	33	36	38	40	27	29	30	32	20	21	23	24
ab 16.001	43	46	49	51	34	36	39	41	26	27	29	31
ab 18.001	52	55	59	62	41	44	47	50	31	33	35	37
ab 20.001	61	65	70	73	49	52	56	59	37	39	42	44
ab 22.001	70	75	80	84	56	60	64	67	42	45	48	51
ab 24.001	79	85	91	95	64	68	72	76	48	51	54	57
ab 26.001	89	95	101	106	71	76	81	85	53	57	61	64
ab 28.001	98	105	111	117	78	84	89	94	59	63	67	70
ab 30.001	107	114	122	128	86	92	98	103	64	69	73	77
ab 32.001	116	124	132	139	93	99	106	112	70	75	79	84
ab 34.001	125	134	143	150	100	107	114	120	75	81	86	90
ab 36.001	135	144	153	162	108	115	123	129	81	86	92	97
ab 38.001	144	154	164	173	115	123	131	138	86	92	98	104
ab 40.001	153	164	174	184	122	131	140	147	92	98	105	110
ab 42.001	162	174	185	195	130	139	148	156	97	104	111	117
ab 44.001	171	183	195	206	137	147	156	165	103	110	117	123
ab 46.001	181	193	206	217	144	155	165	173	108	116	124	130
ab 48.001	190	203	216	228	152	162	173	182	114	122	130	137
ab 50.001	199	213	227	239	159	170	181	191	119	128	136	143
ab 52.001	208	223	237	250	167	178	190	200	125	134	142	150
ab 54.001	217	233	248	261	174	186	198	209	130	140	149	157
ab 56.001	227	242	258	272	181	194	207	218	136	145	155	163
ab 58.001	236	252	269	283	189	202	215	226	141	151	161	170
ab 60.001	245	262	279	293	196	210	223	234	147	157	168	176

## Anlage 2

### Monatliche Benutzungsgebühren in Euro für Kinder von 3 Jahren bis zum Wechsel in die Grundschule

Einkommen	1. Kind			2. Kind			3. Kind					
	bis 6 h	über 6- 8 h	über 8- 10 h	ab 10h	bis 6h	über 6- 8 h	über 8- 10 h	ab 10h	bis 6h	über 6- 8 h	über 8- 10 h	ab 10h
bis 12.000	15	16	16	17	12	12	13	13	9	9	10	10
ab 12.001	22	23	24	25	18	19	19	20	13	14	14	15
ab 14.001	30	31	32	33	24	25	26	27	18	19	19	20
ab 16.001	37	39	40	42	30	31	32	33	22	23	24	25
ab 18.001	45	47	48	50	36	37	39	40	27	28	29	30
ab 20.001	52	55	56	58	42	44	45	47	31	33	34	35
ab 22.001	60	62	64	67	48	50	51	53	36	37	38	40
ab 24.001	67	70	72	75	54	56	58	60	40	42	43	45
ab 26.001	75	78	80	83	60	62	64	67	45	47	48	50
ab 28.001	82	86	88	92	66	69	71	73	49	51	53	55
ab 30.001	90	94	96	100	72	75	77	80	54	56	58	60
ab 32.001	97	101	104	108	78	81	83	87	58	61	63	65
ab 34.001	105	109	112	116	84	87	90	93	63	65	67	70
ab 36.001	112	117	120	125	90	94	96	100	67	70	72	75
ab 38.001	120	125	128	133	96	100	103	106	72	75	77	80
ab 40.001	127	133	136	141	102	106	109	113	76	80	82	85
ab 42.001	135	140	144	150	108	112	115	120	81	84	87	90
ab 44.001	142	148	152	158	114	118	122	126	85	89	91	95
ab 46.001	150	156	160	166	120	125	128	133	90	94	96	100
ab 48.001	157	164	168	175	126	131	135	140	94	98	101	105
ab 50.001	165	171	176	183	132	137	141	146	99	103	106	110
ab 52.001	172	179	184	191	138	143	148	153	103	108	111	115
ab 54.001	180	187	192	200	144	150	154	160	108	112	115	120
ab 56.001	187	195	200	208	150	156	160	166	112	117	120	125
ab 58.001	195	203	209	216	156	162	167	173	117	122	125	130
ab 60.001	202	210	217	224	162	168	173	179	121	126	130	134

### Anlage 3

## Monatliche Benutzungsgebühren in Euro für Kinder während der Grundschulzeit

Einkommen	1. Kind			2. Kind			3. Kind		
	bis 2	über 2- 4h	über 4- 6h	bis 2	über 2- 4h	über 4- 6h	bis 2	über 2- 4h	über 4- 6h
bis 12.000	6	10	11	5	8	8	4	6	6
ab 12.001	10	16	18	8	13	14	6	10	10
ab 14.001	14	23	25	11	18	19	8	14	14
ab 16.001	18	29	32	14	24	25	11	18	19
ab 18.001	22	36	39	17	29	30	13	22	23
ab 20.001	25	42	46	20	34	36	15	25	27
ab 22.001	29	49	53	24	39	41	18	29	31
ab 24.001	33	55	60	27	44	47	20	33	35
ab 26.001	37	62	67	30	50	52	22	37	39
ab 28.001	41	68	74	33	55	58	25	41	43
ab 30.001	45	75	81	36	60	63	27	45	47
ab 32.001	49	81	88	39	65	68	29	49	51
ab 34.001	53	88	95	42	70	74	32	53	55
ab 36.001	57	94	102	45	76	79	34	57	60
ab 38.001	61	101	109	48	81	85	36	61	64
ab 40.001	64	107	116	52	86	90	39	64	68
ab 42.001	68	114	123	55	91	96	41	68	72
ab 44.001	72	120	130	58	96	101	43	72	76
ab 46.001	76	127	137	61	102	107	46	76	80
ab 48.001	80	133	144	64	107	112	48	80	84
ab 50.001	84	140	147	67	112	118	50	84	88
ab 52.001	88	146	154	70	117	123	53	88	92
ab 54.001	92	153	161	73	122	129	55	92	96
ab 56.001	96	159	167	77	128	134	57	96	100
ab 58.001	100	166	174	80	133	139	60	100	105
ab 60.001	103	172	181	83	138	145	62	103	109
			185					148	
									111



## Öffentliche Bekanntmachungen

Erneute öffentliche Bekanntmachung zur formellen Heilung der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses. Gemäß Hauptsatzung ist der gesamte Wortlaut der Beschlussfassung bekannt zu machen.

### **Aufstellung eines Textbebauungsplanes zur Steuerung der Standortfindung des Einzelhandels im gesamten Gemarkungsgebiet der Stadt Velten (Beschluss-Nr.: 2009/137)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten beschließt die Aufstellung des Textbebauungsplanes Nr. 41 „Steuerung des Einzelhandels im unbepflanzten Innenbereich sowie Änderung der Bebauungspläne Nr. 1, 2, 3, 6, 10.1 Teilbereich A, 10.2 Teilbereich A, 12, 15b, 16, 20, 22, 26, 27, 29, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39 und 40.

Der räumliche Geltungsbereich des Textbebauungsplanes Nr. 41 ergibt sich aus der Darstellung der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

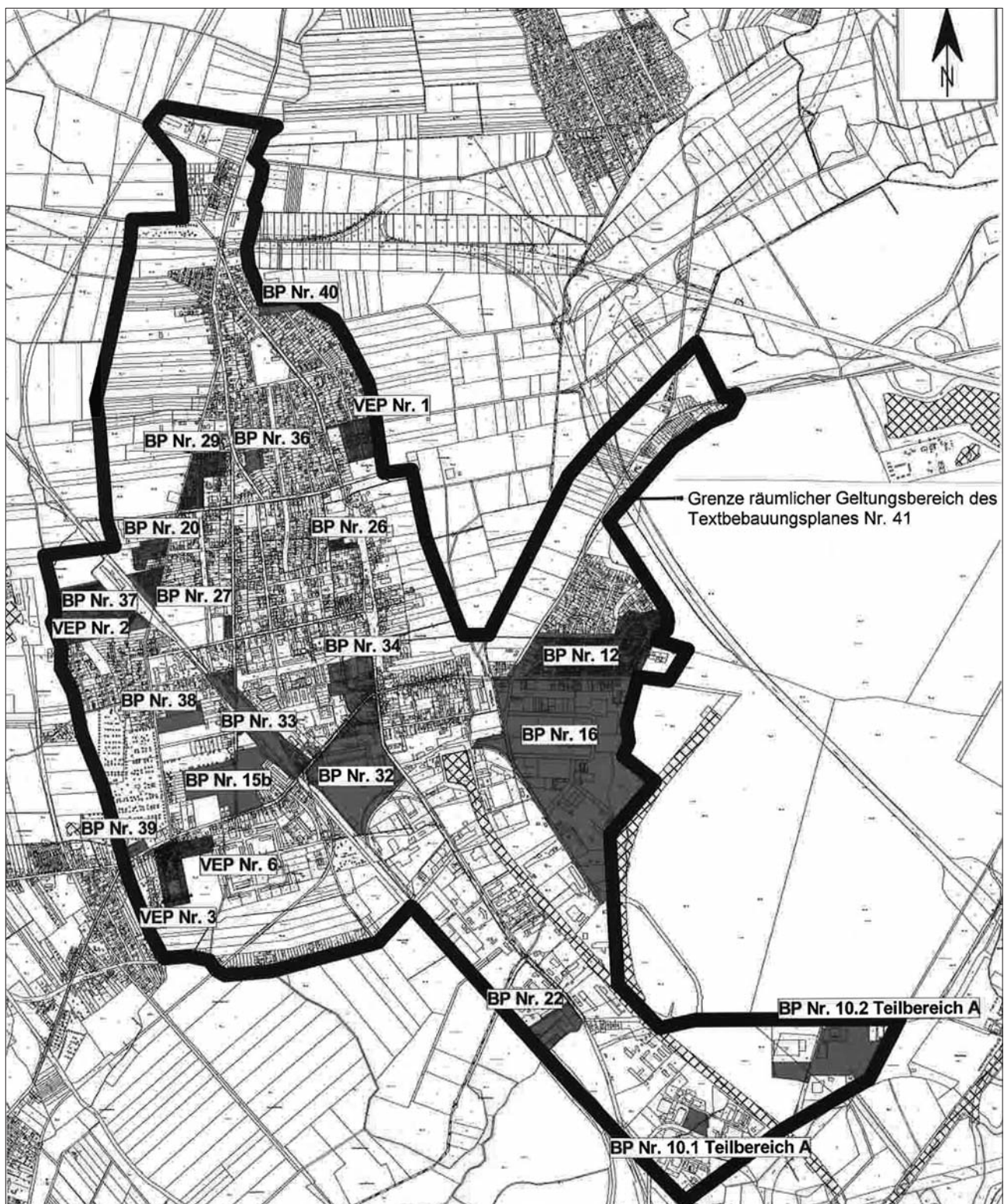
Der Textbebauungsplan Nr. 41 verfolgt die folgenden Planungsziele:

- Erhaltung, Stärkung und weitere Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches
- Planungsrechtliche Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches
- Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und
- Sicherung der weiteren Innenentwicklung der Gesamtstadt.

Mit dem Textbebauungsplan Nr. 41 werden gleichzeitig folgende Bebauungspläne geändert:

- Nr. 1: BOTAG (VEP)
- Nr. 2: Parkstadt Velten (VEP)
- Nr. 3: Wohnpark am Kuselhain 1 (VEP)
- Nr. 6: Wohnpark am Kuselhain 2 (VEP)
- Nr. 10.1: Teilbereich A Businesspark Velten - Wall AG
- Nr. 10.2: Teilbereich A Businesspark - Baustufe 2, zwischen Hohenschöppinger Straße und Havelring Velten
- Nr. 12: Wohngebiet „Am Heidekrug“
- Nr. 15b: Nauener Straße
- Nr. 16: Gewerbe- und Industriegebiet „Am Heidekrug“
- Nr. 20: Wohnanlage an der Bötzower Straße 169
- Nr. 22: Berliner Straße
- Nr. 26: Breite Straße 9
- Nr. 27: Dreieck Bötzower Straße/Kurze Straße
- Nr. 29: Zwischen Mühlenstraße und Ziegeleiweg
- Nr. 32: Rosa-Luxemburg-Straße
- Nr. 33: Bahnhof/Bahnhofsumfeld
- Nr. 34: Zwischen Poststraße, Breite Straße und Rosa-Luxemburg-Straße
- Nr. 36: Bergstraße Ecke Uhlandstraße
- Nr. 37: Parkstadt Velten zwischen Amalienstraße und Am Tonberg
- Nr. 38: Wohnbebauung südliche Feldstraße
- Nr. 39: Erweiterung des REWE-Marktes an der Rosa-Luxemburg-Straße“ (vorh. BP)
- Nr. 40: Wohnbebauung nördlicher Bereich Wagnerstraße/Schillerstraße

## Anlage 1 zum Aufstellungsbeschluss (Beschluss-Nr.: 2009/137)



Darstellung räumlicher Geltungsbereich des Textbebauungsplanes Nr. 41 „Steuerung des Einzelhandels im unbeplanten Innenbereich sowie Änderung der Bebauungspläne Nr. 1, 2, 3, 6, 10.1 Teilbereich A, 10.2 Teilbereich A, 12, 15b, 16, 20, 22, 26, 27, 29, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39 und 40“

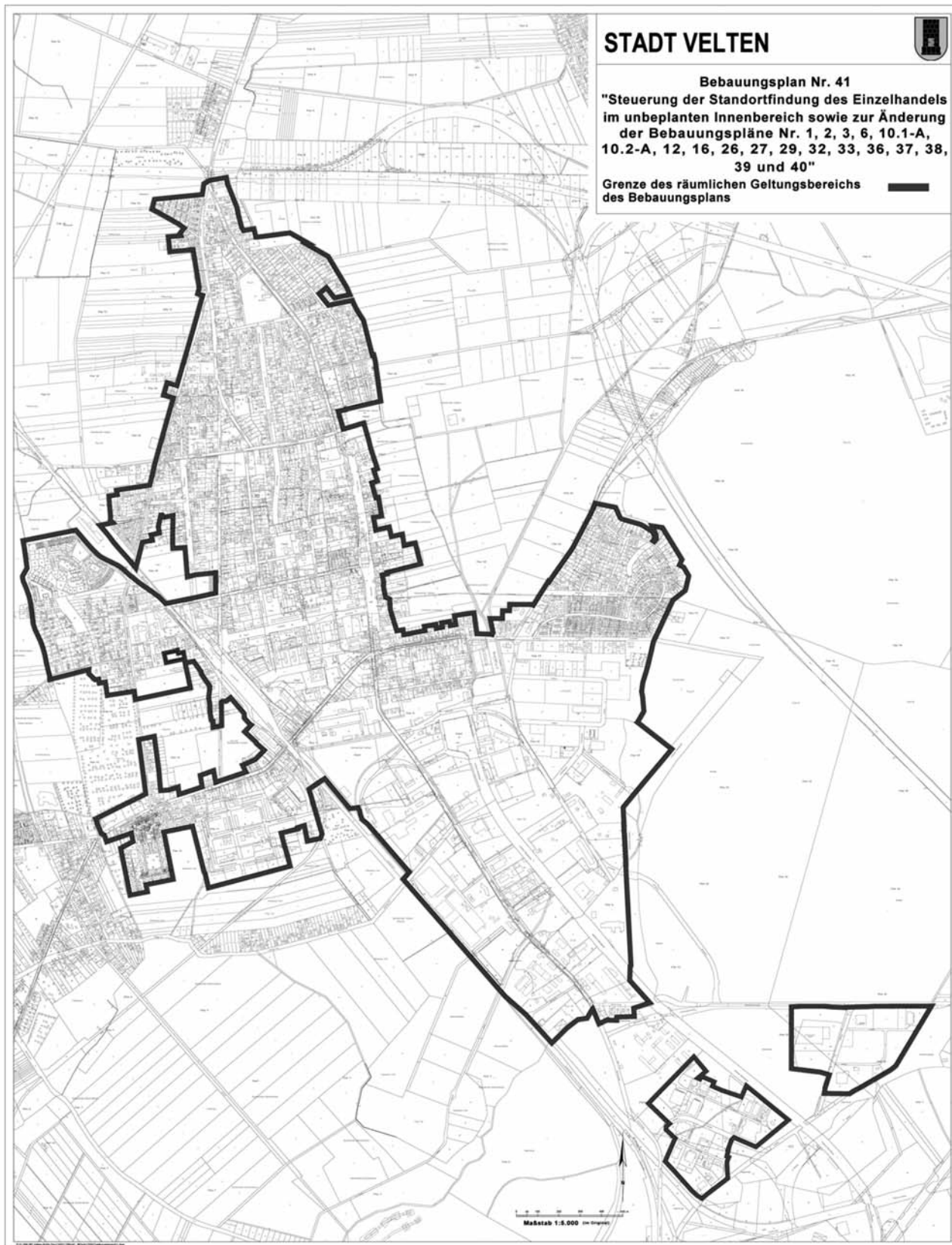
## Öffentliche Bekanntmachungen

Erneute öffentliche Bekanntmachung zur formellen Heilung der Bekanntmachung zur Änderung des Aufstellungsbeschlusses und zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde bereits durchgeführt. Gemäß Hauptsatzung ist der gesamte Wortlaut der Beschlussfassung bekannt zu machen.

**Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Textbebauungsplanes Nr. 41 „Steuerung des Einzelhandels im unbeplanten Innenbereich sowie Änderung der Bebauungspläne Nr. 1, 2, 3, 6, 10.1 Teilbereich A, 10.2 Teilbereich A, 12, 15b, 16, 20, 22, 26, 27, 29, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39 und 40“ und Billigung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 41 (Beschluss-Nr: 2012/066)**

1. Der Aufstellungsbeschluss vom 09.07.2009 (Beschluss-Nr. 2009/137) wird dahingehend geändert, dass der Geltungsbereich des Textbebauungsplanes Nr. 41 entsprechend Anlage 1 geändert wurde und dass die Bebauungspläne Nr. 15b, 20, 22 und 34 nicht mit dem Textbebauungsplan Nr. 41 geändert werden. Die neue Bezeichnung lautet: Bebauungsplan Nr. 41 „Steuerung der Standortfindung des Einzelhandels im unbeplanten Innenbereich sowie Änderung der Bebauungspläne Nr. 1, 2, 3, 6, 10.1 Teilbereich A, 10.2 Teilbereich A, 12, 16, 26, 27, 29, 32, 33, 36, 37, 38, 39 und 40“.
2. Der Vorentwurf des Textbebauungsplanes Nr. 41 (Anlage 2) und der Vorentwurf der Begründung einschließlich der Umweltprüfung (Anlage 3) werden in der vorliegenden Fassung 21. August 2012 gebilligt.
3. Die Öffentlichkeit ist entsprechend § 3 (1) BauGB über die Planung zu unterrichten sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 abs. 4 aufzufordern.

**Anlage 1 zur Änderung des Aufstellungsbeschlusses  
(Beschluss-Nr.: 2012/066)  
Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 41**



## Öffentliche Bekanntmachungen

Die Veränderungssperre bezieht sich auf den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr.41 (Beschluss-Nr.: 2009/137). Der Geltungsbereich der Veränderungssperre bleibt durch die Änderung des Aufstellungsbeschlusses (Beschluss-Nr.: 2012/066) unberührt.

### **Satzung der Stadt Velten über die Veränderungssperre für die Teilbereiche 2.1 und 2.2 im zentralen Versorgungsbereich 2 des Textbebauungsplans Nr. 41 „Steuerung des Einzelhandels im unbeplanten Innenbereich sowie Änderung der Bebauungspläne Nr. 1, 2, 3, 6, 10.1 Teilbereich A, 10.2 Teilbereich A, 12, 15b, 16, 20, 22, 26, 27, 29, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39 und 40“**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 14 bis 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1548) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 18.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Zu sichernde Planung

Am 09.07.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten die Aufstellung des Textbebauungsplans Nr. 41 "Steuerung des Einzelhandels im unbeplanten Innenbereich sowie Änderung der Bebauungspläne Nr. 1, 2, 3, 6, 10.1 Teilbereich A, 10.2 Teilbereich A, 12, 15b, 16, 20, 22, 26, 27, 29, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39 und 40" beschlossen (Beschluss-Nr. 2009/137). Im Vorentwurf des Textbebauungsplans Nr. 41 sind für den zentralen Versorgungsbereich 2 die Teilbereiche 2.1 und 2.2 für eine Einzelhandelsnutzung ausgewiesen und reglementiert.

Im Teilbereich 2.1 sind Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten und Dienstleistungen in einem Gesamtumfang von maximal 120 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig. Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten und Dienstleistungen sind nach Abzug der zentrenrelevanten Sortimente/ Dienstleistungen in einem Gesamtumfang von maximal 880m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig. Im Teilbereich 2.2 sind Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten und Dienstleistungen in einem Gesamtumfang von maximal 540 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig. Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten und Dienstleistungen sind in einem Gesamtumfang von maximal 30m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig. Die Versorgung für das Gebiet ist zukünftig sichergestellt.

Derzeit liegt ein Bauantrag für die Erweiterung des Bestandsmarktes auf der Fläche des Teilbereichs 2.1 vor. Bereits zum derzeitigen Bearbeitungsstand zum Textbebauungsplan Nr. 41 ist deutlich erkennbar, dass eine Erweiterung des Bestandes der angestrebten Stadtentwicklung entgegenstehen wird. In Anbetracht dieser Gegebenheiten müssen die unterschiedlichen Entwicklungs- und Nutzungsvorstellungen im Zusammenhang mit den gesamtstädtischen und den teilräumlichen Zielen des Bebauungsplans behandelt werden. Zur Sicherung der Planung ist daher die Aufstellung einer Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB für das in § 2 beschriebene Gebiet städtebaulich erforderlich.

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich

- (1)Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Teilbereiche 2.1 und 2.2 im zentralen Versorgungsbereich 2 des Textbebauungsplans Nr. 41 „Steuerung des Einzelhandels im unbeplanten Innenbereich sowie Änderung der Bebauungspläne Nr. 1, 2, 3, 6, 10.1 Teilbereich A, 10.2 Teilbereich A, 12, 15b, 16, 20, 22, 26, 27, 29, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39 und 40“ (vgl. Anlage 1).
- (2)Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst somit folgende Flurstücke: Gemarkung Velten, Flur 13 - Flurstück 167/2, 189, 190 (vgl. Anlage 2).

#### § 3

##### Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1)In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (u.a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben) nicht durchgeführt werden,
  2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2)Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann in Anwendung von § 14 (2)

BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4

##### Geltungsdauer der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer

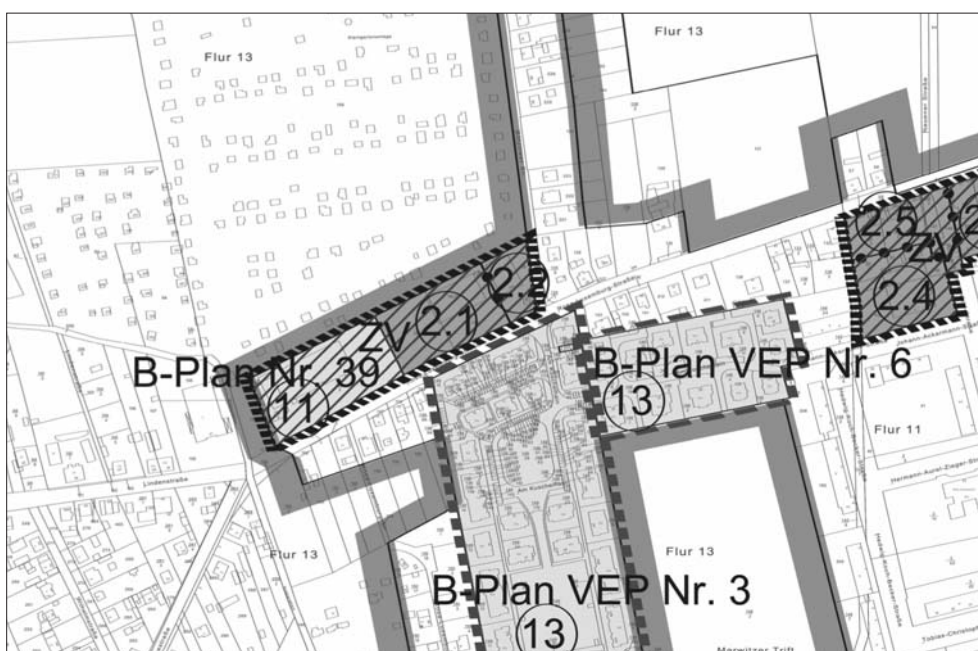
öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag nach der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen.

- (2) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich ist.

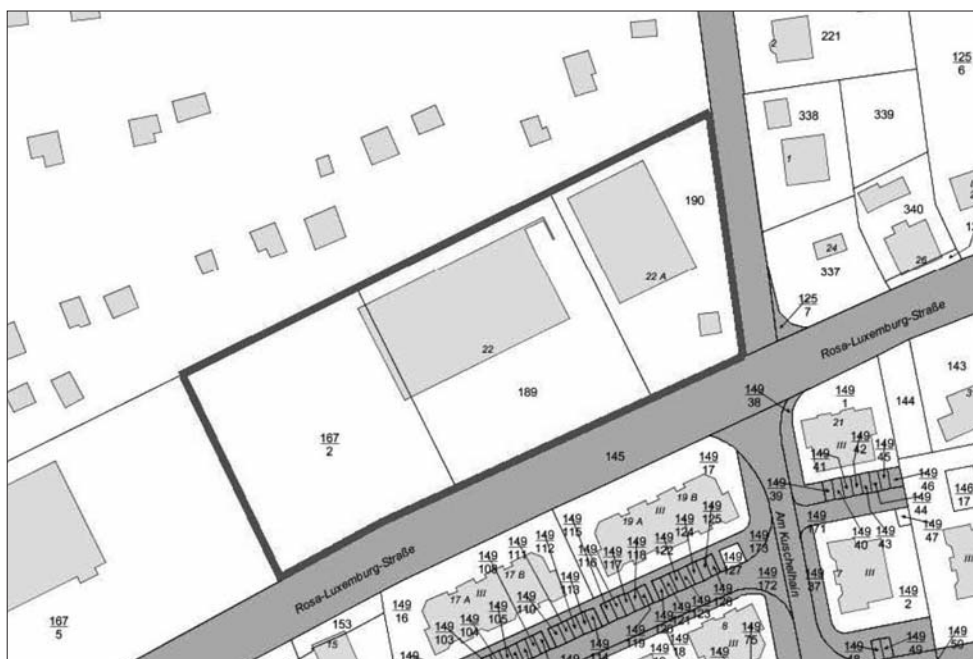
Velten, den 26.09.2014

Ines Hübner  
Bürgermeisterin

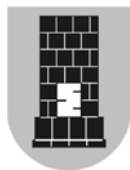
Anlage 1 - Ausschnitt Planzeichnung der Teilbereiche 2.1 und 2.2 im zentralen Versorgungsbereich 2 des Textbebauungsplans Nr.41



Anlage 2 - Lageplan des Geltungsbereichs der Veränderungssperre



# Öffentliche Bekanntmachungen



## STADT VELTEN

### Allgemeinverfügung der Stadt Velten zur Widmung eines Platzes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat mit Beschluss Nr. 2014/071 vom 18.09.2014 die Widmung folgender Verkehrsfläche als öffentlichen Gehweg beschlossen:

1. Straßenbeschreibung  
**Bahnstraße**, Gemeindestraße  
Gelegen an der Bahnstraße 7  
Gemeinde Velten, Landkreis Oberhavel  
Gemarkung Velten, Flur 13, Flurstück 348
2. Verfügung  
2.1 Das unter 1 bezeichnete Flurstück wird als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet.  
2.2 Widmungsbeschränkungen: Beschränkung als Gehweg
3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Velten

Die einschlägigen Unterlagen werden im Bürgerservice der Stadtverwaltung Velten, Rathausstraße 17, 16727 Velten vom 06.10.2014 bis einschließlich 31.10.2014 zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt und können dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr  
Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr  
Freitag 8 bis 12 Uhr  
Sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Sprechzeiten.

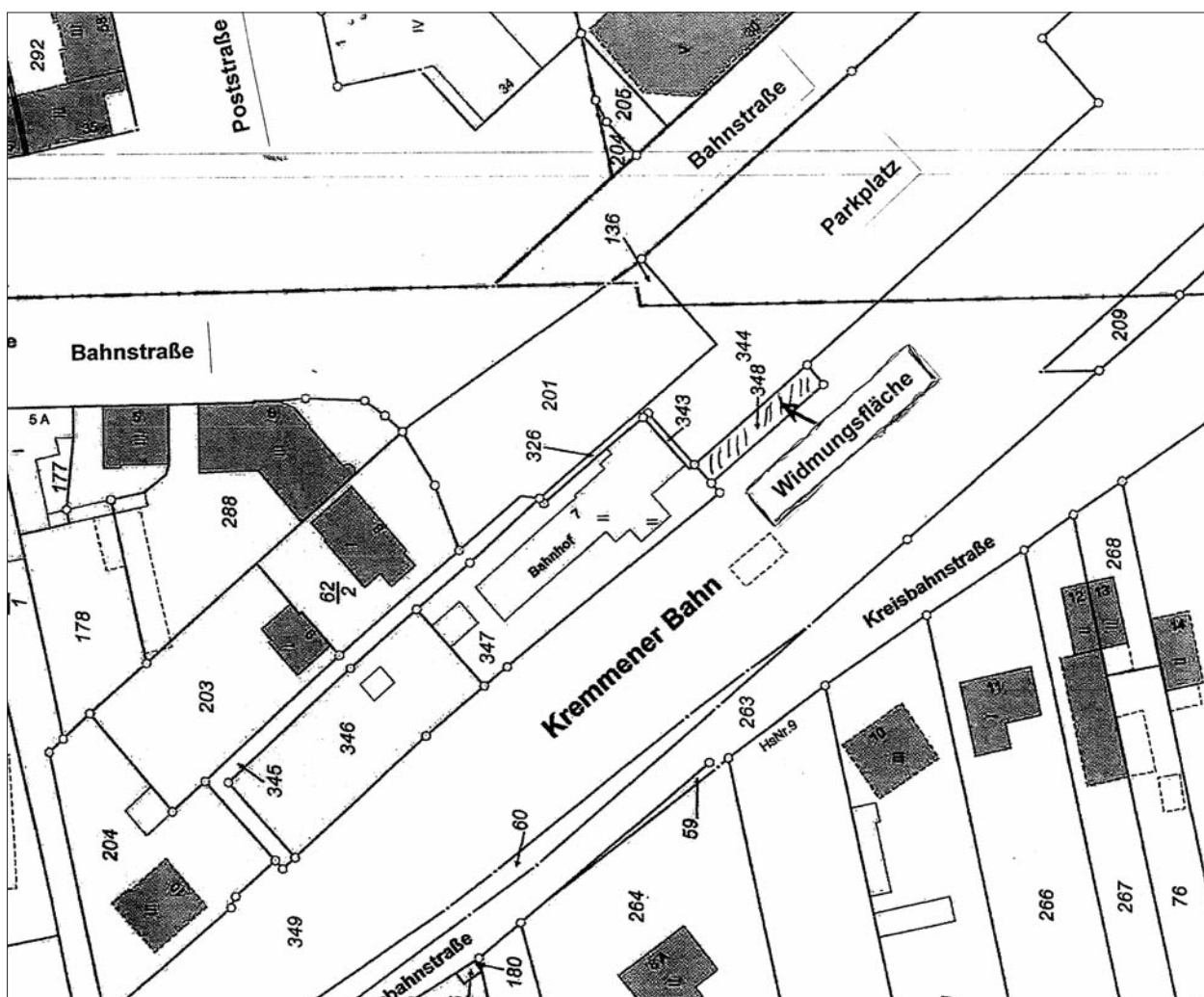
Diese Allgemeinverfügung gilt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velten am 02.10.2014 als bekannt gegeben und wirksam.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

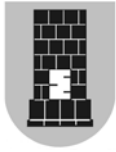
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Stadt Velten, Rathausstraße 10, 16727 Velten, einzulegen.

Velten, den 22.09.2014

Ines Hübner  
Bürgermeisterin



## Öffentliche Bekanntmachungen



### STADT VELTEN Umlegungsausschuss

#### Vereinfachte Umlegung VU 13/35 V „Zum Kinderland“

Der Beschluss, vom 21. Mai 2014, über die vereinfachte Umlegung VU 13/35 V bestehend aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis, ist am 24. Juli 2014 für die Flurstücke

Flur: 7

Flurstücksnr.: 5/30, 5/43, 5/45, 5/48, 5/56, 5/58, 149, 151, 173

der Gemarkung Velten unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt

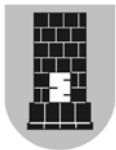
die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Heinrich Pavonet, Koblenzer Straße 15-17, 16515 Oranienburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Velten, den 28. Juli 2014

Frank Netzband  
Umlegungsausschussvorsitzender



### STADT VELTEN Umlegungsausschuss

#### Vereinfachte Umlegung VU 13/36 V „Wilhelmstraße“

Der Beschluss, vom 21. Mai 2014, über die vereinfachte Umlegung VU 13/36 V bestehend aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis, ist am 24. Juli 2014 für die Flurstücke

Flur: 5

Flurstücksnr.: 66, 67, 75, 372

der Gemarkung Velten unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der

zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Heinrich Pavonet, Koblenzer Straße 15-17, 16515 Oranienburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Velten, den 28. Juli 2014

Frank Netzband  
Umlegungsausschussvorsitzender



## Öffentliche Bekanntmachungen

### Ankündigung von Gewässerunterhaltungsarbeiten

## Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

**Verbandssitz: 16559 Liebenwalde, Mittelstraße 12**  
**Telefon: 033054/209980, Fax: 033054/209989**  
**Email: mail@wbv-schnelle-havel.de**

In der Zeit von September 2014 bis Februar 2015 führen der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ und die von ihm beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch.

In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen, zur Sicherung des Wasserabflusses, kann die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird!

Zu widerhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Breite der Gewässerrandstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

In Vorbereitung dieser Unterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z.B. Durchfahrten geöffnet und ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze etc. aus dem Unterhaltungstreifen heraus gesetzt werden.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder dem vorgenannten Uferbereich ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“, 16515 Liebenwalde, Mittelstraße 12.

Liebenwalde, den 25.08.2014

Gez.: Frodl  
Geschäftsführer

## Nächste Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten, 3. Sitzung am 16.10.14

Beginn SVV-Tagung: 18.30 Uhr

Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der Behandlung von Beschlussanträgen des öffentlichen Teils der Sitzung statt!

**IMPRESSUM:** Das „Amtsblatt für die Stadt Velten“ erscheint nach den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung.

**Herausgeber:** Stadt Velten, Die Bürgermeisterin Ines Hübner,  
Anschrift des Herausgebers: Stadt Velten, Rathausstr. 10, 16727 Velten,  
Tel.: 033 04 / 379-0, Fax: 033 04 / 379-111, Internet-Adresse: <http://www.velten.de>

**Ansprechpartner:** Fachbereich II - Soziales/Bürgerservice/Personal: Frau Holzerland, Tel.: 033 04 / 37 91 51

**Druck:** Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstr. 45, 16727 Velten, Tel.: 033 04 / 39 74-0, Fax: 033 04 / 56 20 39

Das Amtsblatt für die Stadt Velten ist für den auswärtigen Bezug gegen Gebühr in Höhe von 1,80 € unter Telefon 033 04 / 37 91 53 zu bestellen.

## Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

## Sonstige amtliche Mitteilungen

### Ergebnisse der Landtagswahl Stadt Velten

**Landtagswahl 2014 Erststimme  
im Vergleich mit Landtagswahl 2014 Zweitstimme  
Velten, Stadt  
Endergebnis**

<b>Wahlb. ohne Sperrv.</b> .....	<b>9.041</b>	<b>Wahlb. ohne Sperrv.</b> .....	<b>9.041</b>
<b>Wahlb. mit Sperrv.</b> .....	<b>901</b>	<b>Wahlb. mit Sperrv.</b> .....	<b>901</b>
<b>Wahlb. insges.</b> .....	<b>9.942</b>	<b>Wahlb. insges.</b> .....	<b>9.942</b>
<b>Wähler</b> .....	<b>3.736</b>	<b>Wähler</b> .....	<b>3.736</b>
<b>dav. mit Wahlschein</b> .....	<b>855</b>	<b>dav. mit Wahlschein</b> .....	<b>855</b>
<b>Ungült. Erststimmen</b> .....	<b>52</b>	<b>Ungült. Zweitstimmen</b> .....	<b>45</b>
<b>Gültige Erststimmen</b> .....	<b>3.684</b>	<b>Gültige Zweitstimmen</b> .....	<b>3.691</b>
<b>Wahlbeteiligung</b> .....	<b>37,6 %</b>	<b>Wahlbeteiligung</b> .....	<b>37,6 %</b>
	<i>Erststimmen</i>		<i>Zweitstimmen</i>
<b>Günther, Thomas</b> .....	<b>1.201</b>	<b>32,6 %</b>	<b>SPD</b> .....
<b>Wunderlich, Ralf</b> .....	<b>608</b>	<b>16,5 %</b>	<b>1.198</b>
<b>Bommert, Frank</b> .....	<b>878</b>	<b>23,8 %</b>	<b>DIE LINKE</b> .....
<b>Naujoks, Erik</b> .....	<b>42</b>	<b>1,1 %</b>	<b>566</b>
<b>von Gizycki, Thomas</b> .....	<b>196</b>	<b>5,3 %</b>	<b>CDU</b> .....
<b>Schulz, Thomas</b> .....	<b>186</b>	<b>5,0 %</b>	<b>839</b>
<b>Kurth, Jürgen</b> .....	<b>148</b>	<b>4,0 %</b>	<b>FDP</b> .....
<b>Galau, Andreas</b> .....	<b>425</b>	<b>11,5 %</b>	<b>49</b>
			<b>GRÜNE/B 90</b> .....
			<b>216</b>
			<b>NPD</b> .....
			<b>175</b>
			<b>BVB / FREIE WÄHLER</b> .....
			<b>100</b>
			<b>REP</b> .....
			<b>1</b>
			<b>DKP</b> .....
			<b>4</b>
			<b>AfD</b> .....
			<b>482</b>
			<b>PIRATEN</b> .....
			<b>61</b>
			<b>13,1 %</b>
			<b>1,7 %</b>

Eine Übersicht über die detaillierten Wahlergebnisse in den 11 Wahlbezirken zur Landtagswahl am 14.9.2014 im Wahlgebiet der Stadt Velten finden Sie auf der Website der Stadt Velten unter [www.velten.de](http://www.velten.de), Rubrik Aktuelles/Presse.

### Sperrmüll einfach und kostenlos abholen lassen

Immer wieder liegen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ausrangierte Möbel, Elektrogeräte oder alter Hausrat. Was als kleines Häuflein beginnt, wird innerhalb kürzester Zeit zu einem großen Berg. Durch Vandalismus werden die Gegenstände beschädigt oder auch in die Umgebung verstreut. Solch wilder Müll verschandelt die Straßen, verärgert die Anwohner, lockt Ungeziefer und Schädlinge an und verursacht für die Mitarbeiter des Bauhofes zusätzliche Arbeit. Das geht zu Lasten anderer wichtiger Aufgaben. Der Stadt – und damit letztlich jedem einzelnen Bürger – entstehen zusätzliche Kosten. All der immer wiederkehrende Ärger rund um die illegalen Abfallhaufen wäre eigentlich gar nicht nötig, denn jeder private Haushalt kann einmal im Jahr seinen Sperrmüll kostenlos direkt vor der Haustür abholen lassen.

Zuständig für die Sperrmüll-Entsorgung ist die Abfallwirtschafts-Union Oberhavel (AWU). Die Kosten dafür sind in der Grundgebühr enthalten. Private Haushalte bekommen immer zum Jahresende den Abfallkalender für das Folgejahr. Dieser enthält auch eine Sperrmüllanmeldekarte. Alternativ kann Sperrmüll online auf der Seite der AWU angemeldet werden. Bei der Anmeldung muss angegeben werden, um welche Art von Hausrat es sich handelt.

Als Sperrmüll gelten zum einen Gegenstände aus privaten Haushalten, der auch nach zumutbarer Zerkleinerung wegen ihres Gewichtes, ihrer Sperrigkeit oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen

Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Dazu zählen beispielsweise Möbel, Teppiche und Matratzen. Auch haushaltstypische Abfälle aus Eisen oder Nichteisenmetallen wie Heizkörper, Fahrradrahmen oder Spatenblätter, sowie Elektrogeräte wie Waschmaschine, Mikrowelle oder Kaffeemaschine können als Sperrmüll angemeldet werden. Nicht zum Sperrmüll gehören hingegen alle Materialien, die einer getrennten Sammlung zugeführt werden wie Altpapier, Leichtverpackungen, Glas, Bauabfälle, Autoreifen und Schadstoffe (Farben, Chemikalien, etc.). Die AWU benennt dem Anmelder einen zeitnahen Abholtag. Der zu entsorgende Sperrmüll muss spätestens bis 06.00 Uhr an der dem Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit für Sammelfahrzeuge bereit stehen. Weder die Straße noch der Fußweg darf dadurch eingeschränkt sein. Alle Gegenstände, die nicht mitgenommen wurden, müssen unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt werden.

Sperrmüll, der unangemeldet irgendwo abgelegt wird, aber auch angemeldeter und zu früh herausgestellter oder liegengelassener Sperrmüll gilt als illegal entsorgter Müll. Illegale Abfallentsorgung wird bei Bekanntwerden mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren verfolgt.

Weitere Informationen finden Sie hier:

<http://www.awu-oberhavel.de/haushalte/entsorgung/sperrmuell.html>, Telefonisch erreichen Sie die Mitarbeiter der AWU unter 03304 – 376 226.

## Einrichtung von Sammelplätzen für die Entsorgung des Laubes von Straßenbäumen

Am 26.09.2014 wurden durch den Bauhof der Stadt Velten wieder drei gekennzeichnete zentrale Laubsammelstellen eingerichtet.

Standorte:

- Kochstraße/Ecke Kurze Straße
- Große Promenade/Ecke Hopfenweg
- Uhlandstraße/Goethestraße (Freifläche)

Bitte beachten Sie, dass das Laub grundsätzlich nur in Säcken anzuliefern ist um vom Bauhof weiter transportiert werden zu können. Kastanienlaub ist aufgrund des Miniermottenbefalls gesondert an den dafür gekennzeichneten Plätzen in den Sammelstellen abzulegen.

Der kostenlose Service der Stadt bezieht sich ausschließlich auf das Laub von Straßenbäumen. Bei Zuwiderhandlungen durch Ablegen von sonstigen Laub- oder Grünabfällen werden die Kosten der Entsorgung dem Verursacher auferlegt. Der Verstoß wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Beim Zusammentragen des Laubes bitten wir darauf zu achten, dass das Laub nicht direkt an den Bäumen gelagert wird, da es zu Faulschäden oder Pilzbefall an den Bäumen führen kann.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

## Stellenausschreibung

Die Stadt Velten sucht zum schnellstmöglichen Zeitpunkt eine/n  
**Mitarbeiter/-in für den Bereich Bauhof**  
zur Einstellung in ein Vollzeitverhältnis (40 Stunden/Woche).

Ihr zukünftiges Aufgabengebiet umfasst die Erledigung aller im kommunalen Bauhof anfallenden Tätigkeiten, wie beispielsweise die Baumkontrolle, Baumpflege und Baumfällung; die Pflege, Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und Unterhaltung von kommunalen Einrichtungen, Liegenschaften, Grün- und Parkanlagen, Kinderspielplätzen, Freizeit-, Sport- und Abwasseranlagen sowie des Friedhofes; die Liegenschafts-, Gewässer- und Gehölzpflege; die Durchführung des Winterdienstes; die Instandhaltung, Sanierung, Reinigung von Straßen und öffentlichen Verkehrsflächen sowie die Unterstützung von kommunalen Veranstaltungen.

**Unsere Erwartungen an Sie:**

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Forstwirtschaftler/in bzw. Gärtner/in der Fachrichtung Baumschule oder gleichwertige Qualifikation
- von Vorteil ist der Kettensägeschein und Baumkletternachweis
- Fahrerlaubnis Klasse CE
- Aufgeschlossenheit für die vielfältigen Aufgaben unseres Bauhofes, vielseitiges technisches sowie handwerkliches Geschick und Interesse; sichere und fundierte Kenntnisse im Umgang mit Maschinen, Werkzeugen usw.
- Teamfähigkeit aber auch ein hohes Maß an eigenverantwortlicher und selbständiger Arbeitsweise, Flexibilität, körperliche Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Engagement und Leistungsbereitschaft
- Bereitschaft zur Übernahme von Tätigkeiten auch

außerhalb üblicher Arbeitszeiten (an Wochenenden, Feiertagen, nachts) sowie zur Ableistung von Ruf-/Bereitschaftsdiensten

- wünschenswert eine aktive Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Velten bzw. eine absolvierte feuerwehrtechnische Ausbildung

**Wie bieten Ihnen:**

- ein vielseitiges, interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- die Mitarbeit in einem engagierten und motivierten Team eines modern aufgestellten kommunalen Bauhofes
- Fort- und Weiterbildungen
- eine Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt behandelt.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 24.10.2014 an die

**Stadtverwaltung Velten**  
**- Personalamt / vertraulich-**  
**Rathausstr. 10**  
**16727 Velten**

Bei Interesse der Rücksendung der Bewerbungsunterlagen von abgelehnten Bewerbern bitten wir um Zusendung eines frankierten Rückumschlages.

## Nichtamtliche Mitteilungen

### Veltener Senioren – Geburtstagskinder

#### Die Stadt gratulierte im September

Görs, Rudi	80	Mielke, Oskar	82	Motzkus, Heinz	84	Fischer, Heinz	88
Schulz, Anneliese	80	Langkawel, Karl	82	Kool, Salman	85	Rosinsky, Günther	88
Kluth, Rita	80	Wendt, Hildegard	82	Wenzel, Günther	85	Grothe, Christa	88
Buggisch, Klaus	80	Schliebener, Siegfried	83	Groß, Manfred	85	Wlatschiha, Ursula	88
Hoffmann, Klaus	80	Schaefer, Renate	83	Hauße, Sylvia	85	Schläpke, Werner	89
Blatt, Roland	80	Nuck, Frieda	83	Petersen, Siegfried	86	Dittberner, Heinz	91
Mielke, Ingeborg	80	Pahlow, Klaus	83	Lenz, Marion	86	Pöhhacker, Lieselotte	91
Podlejski, Edeltraud	80	Thiede, Heinz	83	Ortelbach, Rosemarie	86	Kirsch, Gerhard	91
Schade, Helga	81	Schawwa, Dmitrij	83	Tornow, Günther	86	Thiemann, Gertraud	92
Schwierling, Helene	81	Kowalke, Gerda	84	Kraatz, Elli	87	Bautz, Else	101
Mörbitz, Ilse	81	Nickisch, Waltraud	84	Riedel, Marie	87		

#### Die Stadt gratuliert im Oktober

Franke, Teresa	80	Böhm, Marianne	81	Grytz, Irmgard	84	Wetzel, Lore	88
Ellerik, Waldtraud	80	Wientzek, Gerhard	81	Roßberger, Helmut	85	Blasey, Brigitte	89
Somplatzki, Kurt	80	Gatzmaga, Eva	81	Dochhan, Ilse	85	Wagener, Elfriede	90
Matthias, Irmgard	80	Bieber, Günter	82	Christ, Herta	85	Koch, Hans	90
Motzkus, Renate	80	Groger, Gerda	82	Bielfeld, Erna	85	Le Plat, Erich	91
Gisder, Joachim	80	Mrowka, Gerhard	82	Hofmann, Erna	86	Fuhrig, Edit	92
Dörr, Renate	80	Scherff, Gerda	82	Husarzewsky, Günter	86	Tuch, Ilse	93
Von Sychowski, Siegfried	81	Wolf, Eleonore	83	Neumann, Brunhilde	86	Schulze, Luise	93
Thiede, Johanna	81	Hansen, Ruth	83	Klingelhöffer, Margot	86	Mittelstädt, Elisabeth	94
Ebers, Adolf	81	Seiler, Erwin Max Konrad	84	Packheiser, Werner	87	Otten, Walter	94
Dudas, Hella	81	Hagen, Rita	84	Kraatz, Alfred	87		
Herold, Ursula	81	Winkler, Gerhard	84	Kemter, Werner	88		

### Einladung zur Mitgliederversammlung des SC Oberhavel Velten

Hiermit sind alle Mitglieder des SC Oberhavel Velten e.V. zur Mitgliederversammlung am 22. Oktober 2014 eingeladen!

**Ort:** 16727 Velten,  
Germendorfer Straße 73 – Sportcasino

**Am:** 22.10.2014

**Zeit:** 18:00 Uhr

**Tagesordnung:**

**TOP 1 Begrüßung**

**TOP 2 Bestätigungen der Versammlungsleitung und der Protokollführung**

**TOP 3 Feststellungen der Beschlussfähigkeit**

TOP 3.1. Diskussionen zur Tagesordnung/Ergänzungen

TOP 3.2. Beschluss der Tagesordnung

**TOP 4 Tätigkeitsbericht des Vorstandes 2012 - 2014**

TOP 4.2. Kassenbericht/Finanzen/Bericht zu den Jahresabschlüssen

TOP 4.3. Berichte der Revision

TOP 4.4. Vorstandsarbeiten perspektivisch – Kunstrasenplatz

TOP 4.5. Diskussionen

**TOP 5 Entlastungen des Vorstandes für den Jahresabschluss 2012**

**TOP 6 Vorstandswahlen**

TOP 6.1. Wahl der Wahlkommission

TOP 6.2. Beschluss zum Wahlverfahren und der Anzahl der Mitglieder des Vorstandes

TOP 6.3. Wahlvorschläge

TOP 6.5. Wahl

**TOP 7 Wahl der Revisoren**

TOP 7.1. Wahlvorschläge

TOP 7.2. Vorstellungen der Kandidaten/Innen

TOP 7.3. Wahl

**TOP 8. Schlussworte**

Hinweis: Kandidatenvorschläge und Bewerbungen für den neuen Vorstand sowie die Revisionskommission können im Vorfeld in der Geschäftsstelle zur Kenntnis gegeben werden.

Änderungen/Erweiterungen der Tagesordnung sind bitte 2 Tage vor der Wahl der Geschäftsstelle mitzuteilen.

Jürgen Stahl

Präsident des SC Oberhavel Velten e.V.